

DOKUMENTATION ZUM LIZENZIERUNGSVERFAHREN SFL

B: Lizenzhandbuch

(Version 2.1)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	6
1.	Lizenzgeber	6
2.	Lizenzadministration	6
3.	Lizenznehmer	7
4.	Erste Instanz (Lizenzkommission)	9
5.	Zweite Instanz (Rekursinstanz für Lizenzen)	9
6.	Informationspflicht.....	9
7.	Lizenztypus.....	10
8.	Ausnahmeverfahren.....	11
9.	Uefa-Fairplay-Wettbewerb	11
10.	Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben.....	12
11.	Qualitätssicherung	12
II.	Kern-Prozess.....	13
1.	Einleitung	13
2.	Zielsetzung.....	13
3.	Vorteile für Lizenzbewerber	13
4.	Kern-Schritte.....	13
5.	Verfahrensregeln	14
III.	Kriterien.....	17
1.	Rechtliche Kriterien.....	17
1.1.	Mitgliedschaft	17
1.2.	Teilnahme an Wettbewerben	17
1.3.	Zu erfüllende Kriterien.....	17
1.4.	Einzureichende Unterlagen	17
2.	Infrastrukturelle Kriterien.....	18
2.1.	Kriterien I.01 – I.03: Stadion-Kategorien	18
2.2.	Kriterium I.04: Stadion-Zertifikat.....	18
2.3.	Kriterium I.05: Genehmigter Evakuierungsplan.....	19
2.4.	<i>aufgehoben am 28.5.2010</i>	20
2.5.	Kriterium I.07: Infrastruktur für elektronische Medien.....	20
2.6.	Kriterium I.08: Verfügbarkeit über das Stadion.....	20
2.7.	Kriterium I.09: Verfügbarkeit über die Trainings-Infrastrukturen.....	20
2.8.	Kriterium I.10: Beleg der jährlichen Statikkontrolle (betrifft nur Lizenzen III und IV).....	20
2.9.	Zu erfüllende Kriterien.....	21
2.10.	Einzureichende Unterlagen	21
3.	Sportliche Kriterien.....	21
3.1.	Genehmigtes Jugendförderprogramm.....	21
3.2.	Zu erfüllende Kriterien.....	22
3.3.	Einzureichende Unterlagen	24
4.	Administrative Kriterien	25
4.1.	Zu erfüllende Kriterien.....	25
4.2.	Einzureichende Unterlagen	26
5.	Finanzielle Kriterien	27
5.1.	Finanzielles Konzept	27
5.1.1.	<i>Erstellen der Jahresrechnung</i>	27

5.1.2.	<i>Erstellen eines Zwischenabschlusses</i>	27
5.1.3.	<i>Erstellen der Finanziellen Lizenzierungsdokumentation (nachfolgend: FLD)</i>	27
5.2.	Implementierung	28
5.2.1.	<i>Formelle Anforderungen</i>	28
5.2.2.	<i>Revisionsstelle / Wirtschaftsprüfer</i>	28
5.2.2.1	Neuerungen im Aktienrecht und deren Grundsätze zur Revisionspflicht	28
5.2.2.2	Wahl der Revisionsstelle (der Jahresrechnung).....	28
5.2.2.3	Wahl der Revisionsstelle (des Zwischenabschlusses)	28
5.2.2.4	Wahl des Wirtschaftsprüfers (der FLD)	28
5.2.2.5	Akkreditierungsverfahren	29
5.2.3.	<i>Revisionsbericht (über die Jahresrechnung)</i>	29
5.2.3.1	Adressat.....	29
5.2.3.2	Form des Revisionsberichtes	29
5.2.4.	<i>Bericht zur Review (über den Zwischenabschluss)</i>	29
5.2.4.1	Adressat.....	29
5.2.4.2	Form des Berichts	29
5.3.	Einzureichende Unterlagen	29
5.4.	Erläuterungen.....	30
5.4.1.	<i>Erläuterungen zur geprüften und testierten Jahresrechnung</i>	30
5.4.2.	<i>Erläuterungen zur Review des Zwischenabschlusses für die Übergangsperiode</i>	31
5.4.2.1	Grundsätze für die Erstellung des Zwischenabschlusses	31
5.4.2.2	Ergänzende Erläuterungen zur Periodenabgrenzung	32
5.4.3.	<i>Erläuterungen zur geprüften FLD</i>	32
5.4.3.1	Einzel- und Konzernrechnung.....	33
5.4.3.2	Bilanz	33
5.4.3.3	Gewinn- und Verlustrechnung.....	40
5.4.3.4	Anhang.....	40
5.4.3.5	Zwischenabschluss (falls erforderlich)	46
5.4.3.6	Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen)	46
5.4.3.7	Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit.....	47
5.4.3.8	Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit	48
5.4.3.9	Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit	49
5.4.3.10	Kapitalflussrechnung.....	49
5.4.3.11	Lagebericht	49
5.4.4.	<i>Meldepflicht von Liquiditätsengpässen während der laufenden Spielzeit</i>	50
5.4.5.	<i>Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Lizenzgebers</i>	51
5.4.6.	<i>Erläuterungen zu „Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten“</i>	51
5.4.7.	<i>Erläuterungen zu „Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten“</i>	53
5.4.8.	<i>Erläuterungen zu „Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber SFL“</i>	54
5.4.9.	<i>Erläuterungen zu „Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber SFV“</i>	54
5.5.	Prüfungshandlungen zur FLD	55
5.5.1.	<i>Ernennung des Wirtschaftsprüfers der FLD</i>	55
5.5.2.	<i>Auftrag zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen</i>	55
5.5.3.	<i>Prüfungsgegenstand</i>	55

5.5.4.	<i>Planung der vereinbarten Prüfungshandlungen</i>	56
5.5.5.	<i>Vereinbarte Prüfungshandlungen für die Jahresrechnung der FLD</i>	56
5.5.6.	<i>Prüfungshandlungen für den Zwischenabschluss der Übergangsperiode – falls erforderlich</i>	56
5.5.7.	<i>Prüfungshandlungen zu 5.4.3.6</i>	56
5.5.8.	<i>Prüfungshandlungen zu 5.4.3.7</i>	57
5.5.9.	<i>Prüfungshandlungen zu 5.4.3.8</i>	57
5.5.10.	<i>Prüfungshandlungen zu 5.4.3.9</i>	57
5.5.11.	<i>Prüfungshandlungen zu 5.4.3.10</i>	57
5.5.12.	<i>Prüfungshandlungen zu 5.4.3.11</i>	57
5.5.13.	<i>Prüfungshandlungen zur Einhaltung der finanziellen Kriterien</i>	57
5.5.14.	<i>Bericht über die Feststellungen zur FLD</i>	57
	5.5.14.1 Adressat	57
	5.5.14.2 Form des Berichtes über die Feststellungen zur FLD	58
	5.5.14.3 Im Bericht über die Feststellungen zur FLD zu erwähnende Punkte.....	58
	5.5.14.4 Punkte, die gegebenenfalls in den Bericht über die Feststellungen zur FLD einzubeziehen sind	58
5.5.15.	<i>Identifizierung der dem Bericht über die Feststellungen zur FLD beizulegenden Dokumente</i>	59
5.5.16.	<i>Kosten der Prüfung der FLD</i>	60
5.6.	<i>Lizenzerteilung bzw. Lizenzverweigerung aus finanzieller Sicht</i>	60
	5.6.1. <i>Lizenzerteilung</i>	60
	5.6.2. <i>Lizenzverweigerung</i>	60
6.	<i>Sicherheitsspezifische Kriterien</i>	61
	6.1. <i>Zu erfüllende Kriterien</i>	61
IV.	<i>Einzureichende Unterlagen / Übersicht über die Vorlagen</i>	63
	1. <i>Checkliste und Vorlagenverzeichnis für den Lizenzbewerber</i>	63
	1.1 <i>Rechtliche Kriterien</i>	63
	1.2 <i>Infrastrukturelle Kriterien</i>	63
	1.3 <i>Sportliche Kriterien</i>	64
	1.4 <i>Administrative Kriterien</i>	65
	1.5 <i>Finanzielle Kriterien</i>	65
	1.6. <i>Sicherheitsspezifische Kriterien</i>	62
	2. <i>Checklisten und Vorlagenverzeichnis für den Revisor der Jahresrechnung und für den Wirtschaftsprüfer der FLD</i>	66
	2.1 <i>Finanzielle Kriterien</i>	66
	3. <i>Vorlagen für den Lizenzbewerber</i>	66
V.	<i>UEFA Klub Monitoring (Financial Fairplay)</i>	67

B Lizenzhandbuch der SWISS FOOTBALL LEAGUE

Einleitung – Zielsetzungen

Dieses Lizenzhandbuch entstand aufgrund des Beschlusses der UEFA, auf Beginn der Saison 2004/05 in ihrem Zuständigkeitsbereich (52 Mitgliedsverbände) eine Lizenz zur Teilnahme an den europäischen Klubwettbewerben und – damit verbunden – ein einheitliches Lizenzierungsverfahren einzuführen. Es wurde gemäss dem UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren 2.0 und dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay revidiert und ergänzt.

Die Tätigkeit der Klubs des Spitzensfußballs geht immer mehr in Richtung Dienstleistungsunternehmen. Die Swiss Football League (später: SFL) will die an ihren Meisterschaften teilnehmenden Klubs darin unterstützen, höhere Qualitätsstandards zu erreichen und damit die gesamte Struktur des Schweizer Fußballs zu verbessern.

In diesem „Lizenzhandbuch der Swiss Football League“ (später: Handbuch) werden die spezifischen Kriterien erläutert, welche die Klubs erfüllen müssen, um für die Saison 2004/05 ff. eine Lizenz zu erhalten, welche die Teilnahme an den nationalen Meisterschaften der Super League und der Challenge League, aber auch an den UEFA-Klubwettbewerben (UCL, UEL) ermöglicht. Dieses Handbuch dient als Ergänzung zum Reglement der SFL für die Lizenzerteilung (später: Reglement) vom 22.03.2003 mit Änderungen aufgrund von Generalversammlungsbeschlüssen am 06.06.2003, 07.11.2003, 16.01.2004, 02.04.2004, 12.11.2004, 26.02.2005, 28.04.2005, 10.06.2005, 18.11.2005, 21.04.2006, 17.11.2006 und 01.06.2007, 16.11.2007, 30.05.2008, 14.11.2008, 12.06.2009, 13.11.2009, 28.5.2010 und am 12.11.2010.

Das Handbuch soll ein leserfreundliches, vollständiges und praxisnahes Nachschlagewerk sein. Die Version 2.0 des Handbuchs wurde am 1. Dezember 2006 von der UEFA akkreditiert.

Mit der Lizenz werden folgende Ziele verfolgt:

- § Die Qualität des Schweizer Fußballs steigern und kontinuierlich verbessern;
- § Kontinuierliche Förderung und Verbesserung der Standards auf allen Ebenen des schweizerischen/europäischen Fußballs und weitere Priorisierung der Ausbildung und Betreuung junger Spieler in jedem Klub;
- § Sicherstellung einer angemessenen Administration und Organisation des Klubs;
- § Anpassung der Sportinfrastruktur der Klubs, um den Zuschauern und Medien gut ausgebaute und ausgestattete sowie sichere Stadien zu bieten;
- § Die Transparenz und Glaubwürdigkeit der Klubs erhöhen, dem Gläubigerschutz die notwendige Bedeutung beimessen, das finanzielle Fair-Play in den Wettbewerben überwachen und deren Kontinuität während einer Spielzeit sichern;
- § Sicherstellung der Kontinuität der nationalen/internationalen Wettbewerbe während einer Spielzeit und Überwachung des finanziellen Fairplays in diesen Wettbewerben;
- § Ermöglichung der europaweiten Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Lizenzgeber

Lizenzgeber ist die Swiss Football League (hiernach: SFL),

2. Lizenzadministration

Die SFL bildet eine entsprechende Administration (hiernach: LA), ernennt den Licensing Manager, dem die LA unterstellt ist, sowie die ihr angehörenden Experten (und deren Stellvertreter) für

- § rechtliche Kriterien¹
- § infrastrukturelle Kriterien
- § sportliche Kriterien
- § administrative Kriterien
- § finanzielle Kriterien²
- § sicherheitsspezifische Kriterien

und erstellt die entsprechenden Pflichtenhefte.

Die Experten für rechtliche und finanzielle Kriterien müssen über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- ¹ Anerkanntes Rechtsdiplom einer anerkannten Universität und mindestens drei Jahre Erfahrung (nicht notwendigerweise beim Lizenzgeber).
- ² Anerkannter Fachausweis in Rechnungswesen oder Wirtschaftsprüfung oder mindestens drei Jahre Erfahrung in diesen Bereichen („Befähigungsausweis“).

Die Aufgaben der LA umfassen insbesondere:

- § Vorbereitung und Implementierung des Lizenzierungsverfahrens;
- § Administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane (Lizenzkommission und Rekursinstanz für Lizenzen)
- § Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Saison;
- § Als Kontaktstelle für die LA's der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und der UEFA dienen und mit ihnen Erfahrungen austauschen.

Die LA muss über fachlich qualifizierte Personen und die erforderliche Infrastruktur verfügen. Deren Kosten werden von der SFL getragen, welche eine angemessene Verwaltungsgebühr für die jeweiligen Lizenzbewerber festlegen kann.

Die SFL gewährleistet dem Lizenznehmer die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber eingereichten Informationen. Jede Person, die am Lizenzierungsverfahren beteiligt ist oder vom Lizenzgeber beauftragt wurde, muss die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben kann.

3. Lizenznehmer

Lizenznehmer sind gem. Art. 5 des Reglementes der SFL für die Lizenzerteilung (hiernach: LizRegl) die juristischen Personen, welche mit den Fussballaktivitäten¹ der an den Meisterschaften der Super League oder der Challenge League teilnehmenden Mannschaften betraut sind oder Klubs der 1. Liga, welche für die Folgesaison um eine Lizenz ersuchen. Die Lizenznehmer müssen seit 3 Jahren Mitglied des SFV sein (Ausnahme bei Änderung der Rechtsform gemäss Art. 10 lit. b Statuten SFL). Jede während dieser Periode vorgenommene Änderung der Rechtsform des Klubs, seines Geschäftssitzes, seines Namens oder seiner Klubfarben, welche zur Förderung der sportlichen Qualifikation und/oder des Erhalts einer Lizenz und auf Kosten der Integrität eines Wettbewerbs erfolgt, wird als ein Unterbruch der Mitgliedschaft betrachtet.

In der Super League müssen alle Lizenzbewerber als Aktiengesellschaft (AG) organisiert sein. Dies gilt ebenfalls für Lizenzbewerber, welche den Aufstieg von der Challenge League in die Super League anstreben (automatischer Aufstieg oder Aufstieg nach gewonnenen Entscheidungsspielen um Auf-/Abstieg Super League/Challenge League; vgl. Art. 10 lit. b Abs. 1 und 3 der Statuten der Swiss Football League des SFV, hiernach: SFL-Statuten; vgl. Art. 20 Abs. 2, 2. Satz, sowie Art. 21 Abs. 3, 2. Satz, LizRegl).

In der Challenge League ist die AG-Form freiwillig (vgl. Art. 10 lit. b Abs. 2 der SFL-Statuten).

Für die als AG organisierten Klubs kann die Lizenz nur von der AG beantragt und an die AG erteilt werden, welche in der laufenden Saison Lizenznehmerin war oder, im Falle des Aufstiegs des Klubs mit Rechtsformwechsel, an die neu gegründete AG (vgl. Art. 5 Abs. 1, 2. Satz, LizRegl). Nimmt ein SFL-Mitgliedsclub die Form der Aktiengesellschaft für seine erste, sowie für die Junioren-Spitzenfussball-Mannschaften, über welche er verfügen muss, und für eine allfällige U21-Mannschaft an und spaltet er sie von den anderen Mannschaften des Klubs ab, so muss er eine besondere Vereinbarung vorlegen, die zwischen der AG und dem ihr vorangegangenen Verein abgeschlossen werden muss (vgl. Art. 39ter der SFL-Statuten). Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und wird die Lizenz demzufolge der AG erteilt, wird die AG *ipso facto* eigenständiges, vom Verein losgelöstes Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV).

Die gesamten Immaterialgüterrechte des Klubs (Name, Marke, Logo usw.) gehören der AG und dem als Verein organisierten Klub, welcher der AG vorangegangen ist, gemeinsam und sie müssen in einer (allenfalls separaten) Vereinbarung geregelt werden (vgl. Art. 10a der SFL-Statuten).

¹ Von der UEFA vorgeschriebener Text: „Die Fussballaktivitäten beinhalten insbesondere Spielerwerte, Sachanlagen (Stadien), Fussballdebtoren, andere fussballbezogene Vermögenswerte, Fussballkreditoren, Einnahmen aus dem Kartenverkauf, Marketing, Sponsoring und Werbung, Übertragungsrechte, weitere wettbewerbsbezogene Einnahmen, Spielertransfers, Merchandising und Catering, fussballbezogene Miet- und Leasingeinnahmen, weitere fussballbezogene Einnahmen, Löhne und Gehälter der Spieler, direkte Wettbewerbsausgaben, weitere fussballbezogene Ausgaben, spielerbezogene Abschreibungen, andere Abschreibungen“.

Es sind die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der als AG organisierten Klubs zu beachten (vgl. Art. 10b der SFL-Statuten).

Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fussballwettbewerben sowie für die Erfüllung der Kriterien für die Klublizenzierung.

Der Lizenznehmer muss insbesondere gewährleisten, dass

- alle Spieler beim SFV und bei der SFL registriert sind, und, sofern sie Nicht-Amateur-Spieler sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem registrierten Mitglied verfügen;
- alle Vergütungen, die im Rahmen von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen an Spieler bezahlt werden, sowie alle Einnahmen aus Eintrittsgeldern buchhalterisch beim registrierten Mitglied erfasst werden;
- er die alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die aus registrierten Spielern besteht, die an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnehmen.

Konkursverfahren

Falls sich ein Klub während der Saison gemäss der geltenden Gesetzgebung in einem Konkursverfahren befindet und die nach nationalem Gesetz zuständige Behörde (z.B. Konkursverwaltung) beschliesst, die lizenzierte Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft zurückzuziehen, muss die SFL die für die Klublizenzierung zuständige Einheit der UEFA davon in Kenntnis setzen.

In diesem Fall kann ein Klub (bzw. die lizenzierte Mannschaft) von den betreffenden UEFA-Klubwettbewerben ausgeschlossen werden. Die Entscheidung wird von den UEFA-Rechtspflegeorganen getroffen.

4. Erste Instanz (Lizenzkommission)

Die Lizenzkommission ist gemäss Art. 11 LizRegl auf Vorbescheid des Licensing Managers hin die zuständige Behörde erster Instanz für die Lizenzerteilung an die Lizenzbewerber.

Die Lizenzkommission wird gemäss Art. 23 Ziffer 2 der Statuten der SFL von der Generalversammlung der SFL gewählt. Sie tagt in Dreierbesetzungen, welchen nach Art. 6 Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL stets mindestens ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer angehören.

Mitarbeiter der Lizenzadministration dürfen nicht Mitglied der Lizenzkommission sein. Die Mitglieder der Lizenzkommission dürfen gemäss Art. 5 Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden für die SFL nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Rechtsanwendungsbehörde sein. Verboten ist ebenfalls jegliche andere Organtätigkeit innerhalb der SFL.

5. Zweite Instanz (Rekursinstanz für Lizenzen)

Die Rekursinstanz für Lizenzen (hiernach: die Rekursinstanz) ist gemäss Art. 12 LizRegl für die Beurteilung von Rekursen, die von Lizenzbewerbern gegen Entscheide der Lizenzkommission erhoben werden, zuständig.

Die Rekursinstanz für Lizenzen wird gemäss Art. 23 Ziffer 2 der Statuten der SFL von der Generalversammlung der SFL gewählt. Sie tagt in Dreierbesetzungen welchen nach Art. 6 Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL stets mindestens ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer angehören.

Mitarbeiter der Lizenzadministration dürfen nicht Mitglied der Rekursinstanz für Lizenzen sein. Die Mitglieder der Rekursinstanzen dürfen gemäss Art. 5 Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden für die SFL nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Rechtsanwendungsbehörde sein. Verboten ist ebenfalls jegliche andere Organtätigkeit innerhalb der SFL.

6. Informationspflicht

In Ergänzung zu Art. 8 LizRegl gilt folgendes:

Wenn der Lizenznehmer geltend macht, dass andere (natürliche und/oder juristische) Personen (entweder im Rahmen der organisatorischen Konsolidierung des Lizenznehmers oder durch aussenstehende Dritte) als der Lizenznehmer selbst direkt oder indirekt in die Fussballaktivitäten¹ eingreifen und deshalb anstelle der direkten Information der Lizenzbehörden nur der für die

finanziellen Belange zuständige Experte zu informieren sei, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesbezüglich schriftlich, offen und vollständig, insbesondere über die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Verflechtungen, zu informieren. Die für Lizenzen zuständigen Behörden (siehe Art. 9 – 12 LizRegl) berücksichtigen die erhaltenen Informationen bei der Prüfung der für die Lizenzerteilung massgeblichen Kriterien.

7. Lizenztypus

Die SFL erteilt gem. Art. 2 LizRegl folgende Lizenzen:

§ Lizenz I

Sie wird benötigt zur Teilnahme an der Meisterschaft der Super League (höchste nationale Spielklasse) und an den UEFA-Klubwettbewerben.

§ Lizenz II

Sie wird benötigt zur Teilnahme an der Meisterschaft der Super League.

§ Lizenz III

Sie wird benötigt zur Teilnahme an der Meisterschaft der Challenge League (zweithöchste nationale Spielklasse).

§ Lizenz IV

Sie wird benötigt zur Teilnahme an der Meisterschaft der Challenge League von Aufsteigern aus der 1. Liga (dritthöchste nationale Spielklasse) während der ersten Saison nach erfolgreichem Aufstieg.

8. Ausnahmeverfahren

Das in Art. 25 LizRegl vorgesehene Ausnahmeverfahren ist wie folgt durchzuführen:

- § Die SFL hat die UEFA-Administration bis spätestens 15. April schriftlich über die Möglichkeit eines individuellen Ausnahmeantrages in Kenntnis zu setzen und den Namen des betreffenden Klubs mitzuteilen.
- § Wenn ein betroffener Klub während des Ausnahmeverfahrensantrags aus dem Wettbewerb ausscheidet, hat der Nationalverband dies der UEFA-Administration umgehend mitzuteilen und festzulegen, ob das Verfahren sofort und ohne weitere Entscheidungen beendet wird. Ein beendetes Verfahren kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.
- § Die UEFA-Administration nimmt Rücksprache mit der SFL und legt als Vorbereitungshandlung den Ablauf bezüglich einer allfälligen Anwendung des nationalen Lizenzierungsverfahrens im betreffenden Fall fest. Ein sofortiges Handeln gegenüber diesem Klub ist angebracht.
- § Wenn sich der Klub schliesslich aufgrund seiner sportlichen Ergebnisse für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert und am betreffenden Wettbewerb teilnehmen möchte, muss er über die SFL bei der UEFA ein individuelles Ausnahmegesuch einreichen, das ihn vom ordentlichen Lizenzierungsverfahren entbindet.
- § Die UEFA-Administration legt die Mindestkriterien für den betreffenden Klub sowie den erforderlichen Zeitplan fest. Hierfür berücksichtigt die UEFA die Anforderungen des nationalen Lizenzierungsverfahrens für die UEFA-Teilnehmer sowie den Status des betreffenden Klubs.
- § Der UEFA-Administration steht es frei, die Mindestkriterien für den/die betreffenden Klub(s) zu erweitern. Als Grundlage dienen die Anforderungen des aktuellen Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren, sowie der Status des/der jeweiligen Klubs. Die UEFA-Administration legt zudem die einzuhaltenden Fristen fest und teilt diese der SFL mit.
- § Die SFL ist als Lizenzgeber dafür verantwortlich, diese individuell festgelegten Kriterien zu überprüfen und die UEFA über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- § Erbringt der Klub die entsprechenden Nachweise und erfüllt er die gestellten Anforderungen fristgerecht, so wird er ausnahmsweise und mit einer UEFA-Sondergenehmigung zum entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb zugelassen, obwohl keine nationale Lizenz gegeben ist.
- § Die SFL ist dafür verantwortlich, die Kriterien, sobald diese von der UEFA-Administration bekannt gegeben werden, für eine Beurteilung des Ausnahmeantragsverfahrens auf nationaler Ebene an den/die betreffenden Klub(s) weiterzuleiten. Die SFL ist zudem verpflichtet, sofort gemeinsam mit dem/den Klub(s) entsprechende Massnahmen zur Vorbereitung des Verfahrens einzuleiten.

9. Uefa-Fairplay-Wettbewerb

Wenn sich ein Klub auf der Grundlage des UEFA-Fair-Play-Wettbewerbs für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, benötigt er eine Lizenz I.

10. Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben

Die UEFA behält sich das Recht vor, einen Klub auf der Grundlage des geltenden UEFA-Wettbewerbsreglements mit Sanktionen zu belegen oder ihn von künftigen UEFA-Klubwettbewerben auszuschliessen.

Der Lizenznehmer muss alle Anforderungen des jeweiligen UEFA-Wettbewerbsreglements erfüllen, um zum betreffenden UEFA-Klubwettbewerb zugelassen zu werden. Die Zulassung fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der UEFA und ihrer zuständigen Organe. Die zuständigen Organe der UEFA entscheiden endgültig über die Zulassung eines Klubs zu den UEFA-Klubwettbewerben. Die Entscheidung kann gemäss UEFA-Statuten vor das TAS gebracht werden (Art. 61ff. der UEFA-Statuten)

11. Qualitätssicherung

Die UEFA unterstellt das Lizenzierungsverfahren einer Qualitätssicherung, dem sog. „Qualitätsstandard zur Klublizenzierung Fassung 2.0“. Dieser definiert die Anforderungen, welche die SFL erfüllen muss, um die Klubs ab der Saison 2007/08 zu lizenzieren. Deren Einhaltung wird jedes Jahr von einem unabhängigen Zertifizierungsunternehmen in Zusammenarbeit mit der UEFA beurteilt.

Am 17.12.2004 hat die Lizenzadministration der Swiss Football League die Qualicert Zertifizierung entsprechend der Norm *National Football Body Licensing Standard* zum ersten Mal erhalten.

II. Kern-Prozess

1. Einleitung

Dieses Kapitel definiert den Kern-Prozess des Klublizenzierungsverfahrens. Der Kern-Prozess beschreibt die Mindestanforderungen, an die sich der Lizenzgeber bei der Überprüfung der im LizRegl und im Handbuch beschriebenen Kriterien halten muss, um die Erteilung einer Lizenz an einen Lizenzbewerber vorzunehmen.

2. Zielsetzung

Der Kern-Prozess hat zum Ziel:

- § die Anforderungen zu definieren, die ein Lizenzgeber einhalten muss, damit er eine Lizenz erteilen kann;
- § sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz von einem unabhängigen Organ (Lizenzkommission, Rekursinstanz für Lizenzen) in einem zweistufigen Prozess getroffen wird;
- § sicherzustellen, dass diese Entscheidungsorgane angemessene Unterstützung von der LA erhalten.

3. Vorteile für Lizenzbewerber

Der Kern-Prozess legt die Anforderungen fest, die darauf hinzielen, dass alle Lizenzbewerber das Lizenzierungsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene in gleicher Weise durchlaufen und damit eine Gleichbehandlung und Transparenz geschaffen wird. Er gewährleistet einen unabhängigen Entscheid.

4. Kern-Schritte

Die vom Kern-Prozess definierten Mindestanforderungen (Kern-Schritte) werden im folgenden Diagramm beschrieben.

Die Zahlen im Diagramm führen in logischer Abfolge die Schritte einzeln auf, die bei der Erteilung einer Lizenz zu ergreifen sind. Das Diagramm folgt der Abfolge der Zahlen von 1-16 (Spalte 1). Diese Schritte sind zu befolgen, wenn im Verfahren keine Probleme auftreten, d.h. der Lizenzbewerber alle Anforderungen erfüllt.

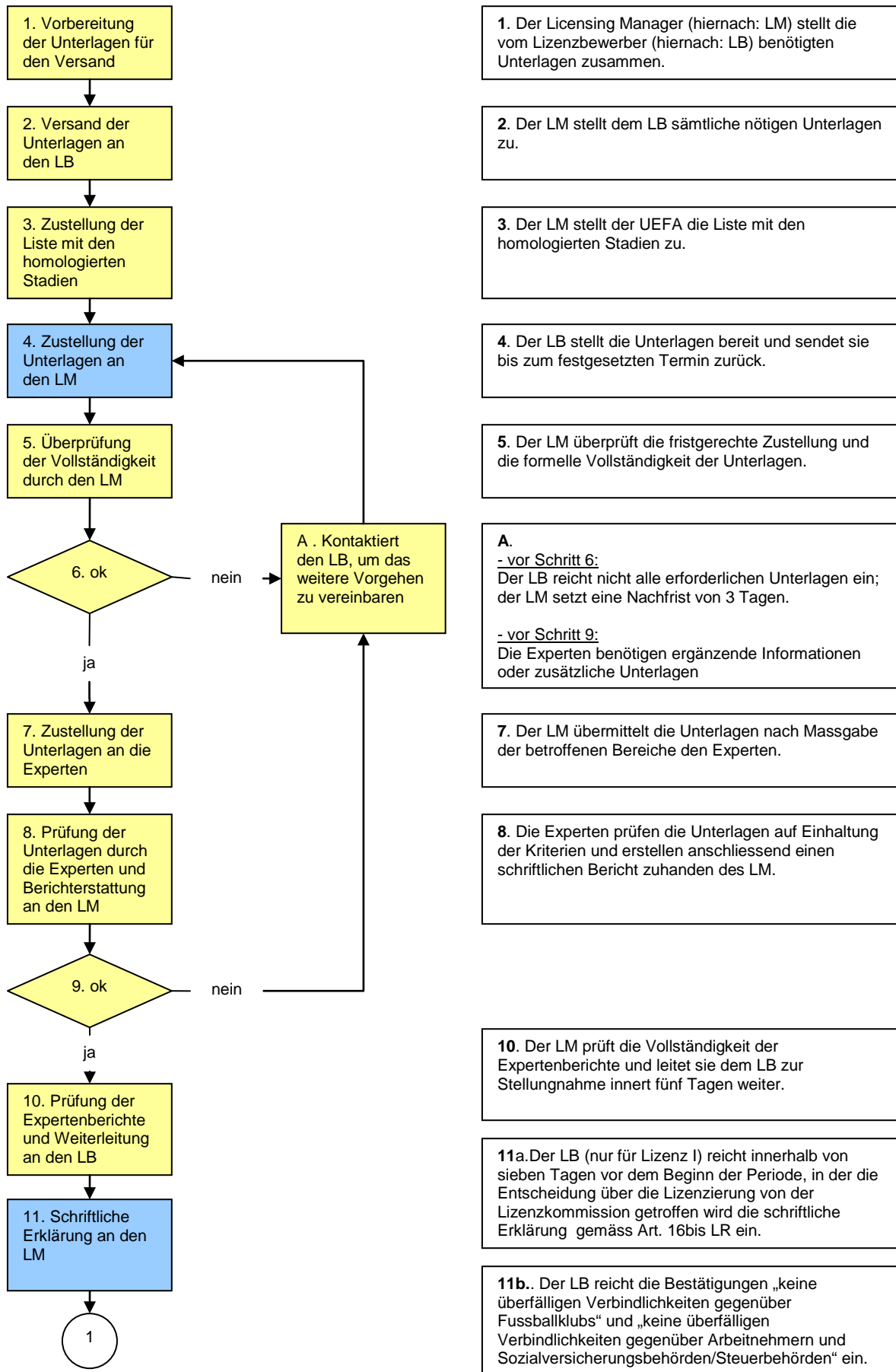
Die Buchstaben im Diagramm betreffen die Probleme, die beim Verfahren auftreten können und die entsprechend angegangen werden müssen. Das Diagramm folgt der Abfolge der Buchstaben von A-G (Spalte 2).

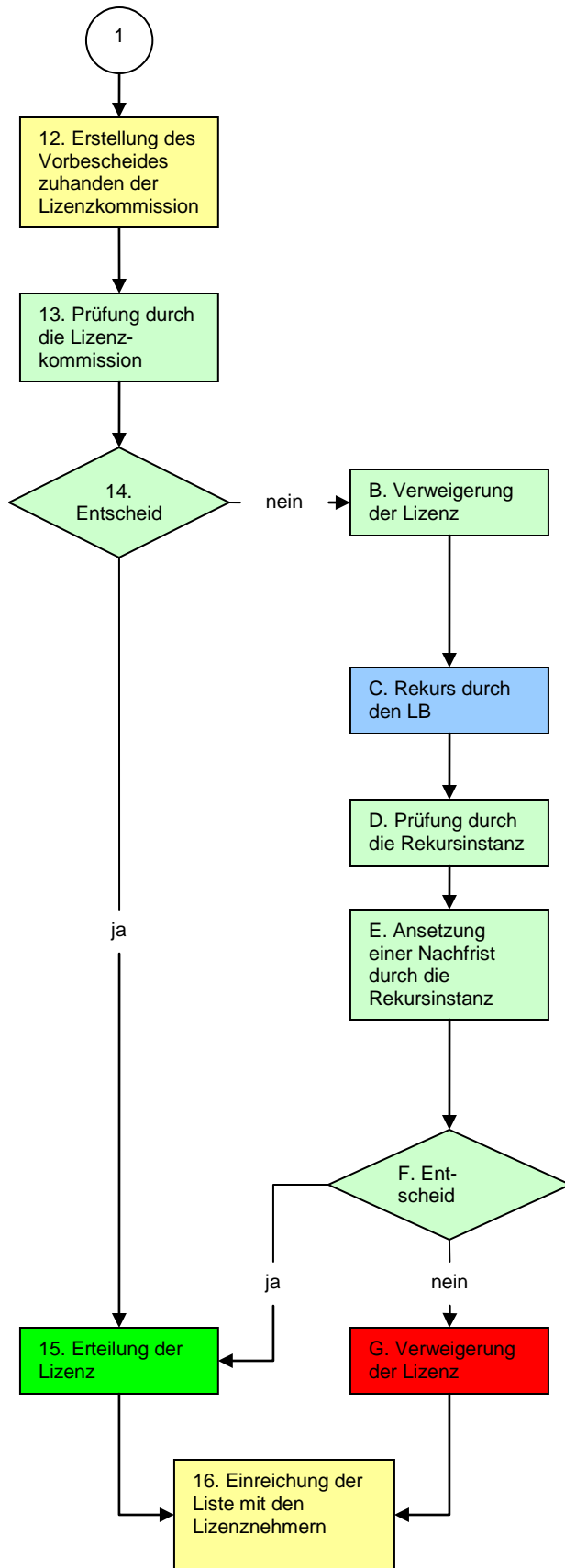
Die Spalte 3 gibt dem Leser eine kurze Beschreibung jedes einzelnen Titels.

5. Verfahrensregeln

Die Lizenzkommission bzw. die Rekursinstanz für Lizenzen eröffnet den begründeten Entscheid gemäss Art. 49 des Verfahrensreglements der SFL den Parteien schriftlich. Eine fehlerhafte Eröffnung, insbesondere bei ungenauer oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder bei Fehlen einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, darf für die betroffene Partei zu keinem Nachteil führen.

Kern-Prozess: Diagramm





12. Der LM erstellt den Vorbescheid und liefert das vollständige Dossier (inkl. die rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung) der 1. Instanz zur Prüfung ab. Damit beginnt die Periode, in der die Entscheidung über die Lizenzierung von der Lizenzkommission getroffen wird.

13. Die Lizenzkommission prüft das Dossier, welches das Lizenzgesuch, die Expertenberichte, allfällige Eingaben von Dritten, allfällige Stellungnahmen des LB und den Vorbescheid des LM enthält.

14. Die Lizenzkommission trifft den Entscheid, ob dem LB
 - die beantragte Lizenz erteilt,
 - eine andere als die beantragte Lizenz erteilt, oder
 - die Erteilung einer Lizenz verweigert wird. Der LB wird über die Gründe informiert und hat die Möglichkeit zum Rekurs.

C. Der LB rekurriert innert 5 Tagen, gerechnet ab erfolgter Eröffnung des angefochtenen Entscheides. Die Rekursinstanz wird informiert.

D. Die Rekursinstanz tagt und prüft die Einwendungen des LB.

E. Falls die Rekursinstanz nach durchgeführtem Entscheidungsprozess zur Auffassung gelangt, dass aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen und Beweismittel eine Lizenzerteilung nicht möglich ist, setzt sie dem LB eine Verwirkungsfrist von 3 Tagen, um die zum Schutze des Rekurses notwendigen Unterlagen und Beweismitteln nachzureichen.

F. Die Rekursinstanz entscheidet, ob dem LB
 - die beantragte Lizenz erteilt,
 - eine andere als die beantragte Lizenz erteilt, oder
 - die Erteilung einer Lizenz verweigert wird.

15. Die Lizenz wird erteilt.
G. Die Lizenz wird nicht erteilt.

16. Der LM übermittelt der UEFA die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Lizenznehmern innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist

III. Kriterien

Die für eine Lizenzerteilung zu erfüllenden Kriterien sind im LizRegl sowie in dessen Anhängen I – V bzw. VI (als Zusammenfassung für die Aufsteiger aus der 1. Liga) festgehalten.

1. Rechtliche Kriterien

1.1. Mitgliedschaft

Der Lizenzbewerber muss eingetragenes Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sein, unter Vorbehalt des unter Ziff. 1.3 hiervor gesagten. Klubs eines anderen Landesverbandes können nur dann Mitglied des SFV sein, wenn zwischen dem SFV, mit Zustimmung der betreffenden Region, und dem anderen Verband eine Vereinbarung besteht, durch welche ein gemeinsamer Wettspielbetrieb ermöglicht wird.

→ Art. 9 Ziff. 1 und 2 Statuten SFV.

Der Lizenzbewerber muss den Abteilungen Swiss Football League oder 1. Liga des SFV angehören. Vereine der Amateur Liga (AL) können sich nicht um eine Lizenz bewerben.

1.2. Teilnahme an Wettbewerben

Der Lizenzbewerber ist verpflichtet, an den von der SFL, dem SFV und der UEFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen.

→ Art. 13 lit. b) SFL-Statuten.

1.3. Zu erfüllende Kriterien

Sämtliche zu erfüllenden Kriterien sind im Anhang I zum LizRegl aufgeführt.

1.4. Einzureichende Unterlagen

Die zum Nachweis der Einhaltung der rechtlichen Kriterien einzureichenden Unterlagen sind unter Ziff. IV/1.1 aufgeführt.

2. Infrastrukturelle Kriterien

Stadion - Definition

Unter „Stadion“ versteht man den Austragungsort eines Wettbewerbsspieler. Dieser Begriff umfasst die Sportstätte selbst, deren Umgebung bis einschliesslich der Zäune, welche sie umgeben, den Luftraum direkt über dem Stadion (soweit der Stadioneigentümer über diese Rechte verfügt) sowie die Fernseh-, Presse- und VIP-Bereiche.

2.1. Kriterien I.01 – I.03: Stadion-Kategorien

Der Lizenzbewerber muss seine Heimspiele in einem Stadion derjenigen Kategorie austragen, welche für den entsprechenden Wettbewerb vorgeschrieben ist. Es wird somit gefordert:

- Kriterium I.01: Stadion der Kategorie „B“ für die Austragung von Spielen der Challenge League;
- Kriterium I.02: Stadion der Kategorie „A“ für die Austragung von Spielen der Super League;
- Kriterium I.03: Stadion der Kategorie „A-plus“ für die UEFA-Klubwettbewerbsspiele.

Die Anforderungen an die Stadien der SFL sind in der Lizenzierungsdokumentation unter Teil C (weitere rechtliche und reglementarische Grundlagen) abgelegt.

Der Stadionkatalog der Kategorie „A-plus“ stützt sich auf den Stadionkatalog der UEFA.

Die Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Stadien, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind in Art. 33 Abs. 5 LizRegl enthalten.

2.2. Kriterium I.04: Stadion-Zertifikat

Beim Stadion-Zertifikat handelt es sich um ein UEFA-Dokument, welches erst zusammen mit den Anmeldeunterlagen für den entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb einzureichen ist. Ein Stadion der Kategorie „A-plus“ muss in jedem Fall zertifiziert sein. Die Zertifizierung wird nach nationalem/regionalem/lokalem Recht erstellt. Gibt es dafür keine rechtliche Grundlage, bestimmt die SFL in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden den Inhalt des Stadion-Zertifikates, welches mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- § Sicherheitsstatus des Stadions mit Verbesserungsmassnahmen.
- § Bestätigung, dass die Sicherheitsbestimmungen der zuständigen Zivilbehörde eingehalten werden.
- § Genehmigung des gesamten Fassungsvermögens (Anzahl Sitzplätze, Stehplätze und Gesamtzahl der Plätze).
- § Sicherheitsstrategie; die Sicherheitsstrategie muss alle Aspekte betreffend die Organisation eines Fussballspiels beinhalten. Dazu gehören Kartenverteilung, Kontrolle von Zuschauern, Trennungsstrategie, Strategie für allfällige Zerstreung des Publikums, medizinische Betreuung und zu treffende Massnahmen bei Feuer, Stromausfällen und anderen Notfällen. Die

Sicherheitsstrategie kann auch in einem separaten, von den Mitgliedern der SFL genehmigten Sicherheitsreglement (hiernach: SiRegl, siehe Kapitel C VI) enthalten sein. In diesem Fall genügt der Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des SiRegl, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Handbuchs bildet.

Das von der zuständigen Behörde unterzeichnete Zertifikat darf zu Beginn einer neuen Spielzeit nicht älter als zwei Jahre sein (Stichtag 1. Juli).

Folgende Bestimmungen müssen eingehalten werden:

- § Sämtliche Teile und Bereiche des Stadions, einschliesslich aller Ein- und Ausgänge, Treppen, Türen, Durchgänge und Dächer sowie aller öffentlichen und bestimmten Personen vorbehaltenen Bereiche und Räume müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- § Alle öffentlichen Durchgänge und Treppen in den Zuschauerbereichen müssen mit einer leuchtenden Farbe (z.B. gelb) deutlich markiert werden, ebenso alle Tore, die aus den Zuschauerbereichen auf das Spielfeld führen, und alle Stadionausgänge.
- § Die Lizenzbewerber müssen Verfahren ausarbeiten, die garantieren, dass während einer Veranstaltung alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore usw. von jeglichen Hindernissen befreit sind, die den Zuschauerfluss behindern könnten.
- § Alle Ausgangstüren und -tore aus dem Stadion und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, müssen gegen aussen aufgehen, so dass sie auch bei Gedränge geöffnet werden können, und dürfen nicht zugeschlossen sein, solange sich Zuschauer im Stadion befinden. Jeder Durchgang muss unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners stehen, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmässigen Evakuierung für freie Fluchtwege sorgt. Um unerlaubtes Vordringen auf den Platz zu verhindern, können diese Türen und Tore mit einer Verriegelung versehen werden, die vom Spielfeldbereich aus schnell und einfach zu öffnen ist. Sie dürfen aber, solange Zuschauer im Stadion sind, unter keinen Umständen zugeschlossen sein.
- § Zum Schutz vor Blitzschlag sollte das Stadion mit den entsprechenden Sicherheitsanlagen ausgerüstet sein.
- § Veranstalter und Sicherheitsverantwortliche müssen unbedingt in der Lage sein, inner- und ausserhalb des Stadions mit den Zuschauern zu kommunizieren. Dazu benötigen sie eine leistungsstarke und zuverlässig funktionierende Lautsprecheranlage und/oder eine Anzeigetafel und/oder einen Grossbildschirm.

2.3. Kriterium I.05: Genehmigter Evakuierungsplan

Die zuständige nationale/regionale/lokale Behörde genehmigt den Evakuierungsplan, der eine Räumung des Stadions im Notfall in der von ihr vorgeschriebenen Zeit sicherstellt und Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens ist.

2.4. Kriterium I.06: unter 6.1. sicherheitsspezifische Kriterien (geändert am 28.5.2010)

2.5. Kriterium I.07: Infrastruktur für elektronische Medien

Die Anforderungen an Infrastruktur für elektronische Medien (siehe Kapitel C VIII) werden von „tpc tv productionscenter zürich ag“ in enger Zusammenarbeit mit der SPK und der SFL erarbeitet und bilden einen integrierenden Bestandteil der Anforderungskataloge für Stadien der Kategorien „A“ und „A-plus“.

2.6. Kriterium I.08: Verfügbarkeit über das Stadion

Der Lizenzbewerber muss über ein Stadion der Kategorie „B“, „A“ oder „A-plus“ verfügen. Er ist entweder rechtlicher Eigentümer oder Nutzer des Stadions; in letzterem Fall sind die Nutzungsrechte in einem schriftlichen Vertrag mit dem Stadioneigentümer in dem Sinne zu regeln, dass der Lizenzbewerber das Stadion für alle Heimspiele der UEFA-Klubwettbewerbe, der nationalen Meisterschaft und des Schweizer Cups, für die er sich qualifiziert, benützen darf, sofern das Stadion entsprechend homologiert ist. Das Stadion muss sich geographisch im Gebiet des SFV befinden (Ausnahme FC Vaduz).

2.7. Kriterium I.09: Verfügbarkeit über die Trainings-Infrastrukturen

Die Trainings-Infrastrukturen (Spielfelder usw.) müssen dem Lizenzbewerber das ganze Jahr zur Verfügung stehen. Dies ist dadurch sichergestellt, dass der Lizenzbewerber entweder rechtlicher Eigentümer oder Nutzer dieser Infrastrukturen ist; in letzterem Fall sind die Nutzungsrechte in einem schriftlichen Vertrag mit dem Eigentümer in dem Sinne zu regeln, dass die Trainings-Infrastrukturen von allen Mannschaften, welche am von den Verbänden/Ligen organisierten Spielbetrieb teilnehmen, in der kommenden Spielzeit benützt werden dürfen.

2.8. Kriterium I.10: Beleg der jährlichen Statikkontrolle (betrifft nur Lizenzen III und IV)

Ausser bei der Haupttribüne sind für temporäre gedeckte Zusatztribünen provisorische Stahlrohrsysteme zulässig. Stahlrohrsysteme sind jährlich einer Statikkontrolle zu unterziehen. Das unterzeichnete Kontrollprotokoll ist mit den Lizenzierungsunterlagen bei der SFL einzureichen.

2.9. Beleuchtungsprotokoll und Kunstrasen Test (betrifft nur Lizenz 1 Klubs)

Es ist ein Beleuchtungsprotokoll (nicht älter als 5 Jahre) einzureichen, welches jedes Jahr durch die Beleuchtungsfirma oder den Beleuchtungsingenieur schriftlich bestätigt werden muss. Alle 5 Jahre muss ein neues Beleuchtungsprotokoll erstellt werden, d.h. eine neue Messung vorgenommen werden.

Falls ein Kunststoffrasen verwendet wird, ist dieser jedes Jahr durch ein von der FIFA akkreditiertes Labor nach den Kriterien des „FIFA Quality concept for artificial turf“ prüfen zu lassen. Es ist nachzuweisen, dass der Feldtest vor Beginn der neuen Spielzeit durchgeführt wird (Kopie des Auftragschreibens an das zuständige Labor oder Kunststoffrasenfirma).

2.10. Zu erfüllende Kriterien

Sämtliche zu erfüllenden Kriterien sind im Anhang II zum LizRegl aufgeführt.

2.11. Einzureichende Unterlagen

Die zum Nachweis der Einhaltung der infrastrukturellen Kriterien einzureichenden Unterlagen sind unter Ziff. IV/1.2 aufgeführt.

3. Sportliche Kriterien

3.1. Genehmigtes Jugendförderprogramm

Jeder Lizenzbewerber ist dem von der SFL genehmigten Jugendförderprogramm, dem sog. „Ausbildungsetiket“ unterstellt. Die Anforderungen an das Jugendförderprogramm sind im „Ausbildungsetiket“ (separates Dokument) aufgelistet. Das Jugendförderprogramm dauert mindestens drei und höchstens sieben Jahre. Weiter gelten folgende Reglemente und Ausführungsvorschriften in Bezug auf das Ausbildungsetiket:

- § SFV Junioren-Reglement
- § SFV Ausführungsvorschriften für die Teilnahme an den Meisterschaften U-14 und U-15 des Junioren-Spitzenfußballs – Saison 200x/200x+1
- § SFV Ausführungsvorschriften für die Teilnahme an den Meisterschaften U-18 / U-16 im Junioren-Spitzenfußballs – Saison 200x/200x+1
- § SFV Trainerreglement
- § SFV Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement
- § Spiel- und Ausbildungsphilosophie im SFV
- § Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung

Das Ausbildungsetiket hat zum Ziel:

- § Qualitätskriterien für die Nachwuchsförderung bei den Lizenzbewerbern zu definieren;
- § Leitplanken der Ausbildungsstruktur festzulegen;
- § die Entwicklung der Nachwuchsförderung zu koordinieren und zu steuern.

Das Ausbildungsetiket hat die Aufgaben:

- § die Nachwuchsförderung der Lizenzbewerber nach Qualitätskriterien in Kategorien einzuordnen;

- § die Subventionen aus dem Ausbildungsfonds festzusetzen;
- § die Anforderungen im Bereich der Ausbildung festzusetzen.

Jugendtrainer:

- § der Lizenzbewerber muss für jedes in das Lizenzierungsverfahren einbezogene Juniorenteam mindestens einen Trainer einzusetzen, der in allen fussballerischen Angelegenheiten für diese Jugendmannschaft verantwortlich ist. Der Jugendtrainer muss über die in den oben aufgelisteten Reglementen/Vorschriften festgelegten Mindestqualifikationen verfügen.

3.2. Zu erfüllende Kriterien

Sämtliche zu erfüllenden Kriterien, insbesondere auch die sportliche Qualifikation der 1. Mannschaft für die Teilnahme an den nationalen Meisterschaften der Challenge League und der Super League sowie der UEFA-Klubwettbewerbe, sind im Anhang III zum LizRegl aufgeführt.

Ergänzende Anforderungen:

- § Kriterium S.02: Trainer 1. Mannschaft (siehe „Trainerreglement SFV“ und die „Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement des SFV“).
Lizenz I/II: Der Cheftrainer verfügt über die höchstmögliche UEFA-Trainerlizenz des SFV oder über ein gleichwertiges, gültiges, im Ausland erworbenes Trainerdiplom, das von der UEFA anerkannt wird.
Lizenz III/IV: Der Cheftrainer verfügt über das SFV Instruktor/J+S Experte – Diplom oder über ein gleichwertiges, gültiges, im Ausland erworbenes Trainerdiplom, das von der UEFA anerkannt wird.
- § Kriterium S.03/04: Assistenztrainer (siehe „Trainerreglement SFV“ und die „Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement des SFV“).
Lizenz I/II: Der Assistenztrainer verfügt über das A-Diplom SFV/UEFA-A-Lizenz oder über ein gleichwertiges, gültiges, im Ausland erworbenes Trainerdiplom, das von der UEFA anerkannt wird.
Lizenz III/IV: Der Assistenztrainer verfügt über das B-Diplom SFV+ Grundlagenalter SFV oder über ein gleichwertiges, gültiges, im Ausland erworbenes Trainerdiplom, das von der UEFA anerkannt wird.
- § Kriterium S.03/04: Torhütertrainer
Torhütertrainer müssen im Besitz des Torhütertrainer-Zertifikates des SFV sein oder mindestens 100 SFL-Spiele als Torhüter absolviert haben oder während 3 der letzten 5 Jahre als Torhütertrainer in der SFL tätig gewesen sein.
- § Kriterium S.06: Mannschaftsarzt
Sportmedizin-Spezialist, Inhaber des Zertifikates der SGSM (Schweiz. Gesellschaft für Sportmedizin). Weiter wird auf Art. 14 Ziff. 9 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL hingewiesen, wonach der Platzklub dafür zu sorgen hat, dass an sämtlichen SFL-Spielen ein Arzt anwesend ist.
- § Kriterium S. 07: Physiotherapeut
Krankenkassenzulassung laut Art. 47 der Verordnung über die Krankenversicherung und eigene Praxis.
- § Kriterium S. 09: Technischer Leiter Nachwuchs

Der technische Leiter Nachwuchs/Leiter des Jugendförderungsprogramms verfügt über die UEFA-Pro-Lizenz oder das SFV Instruktor Diplom.

§ Kriterium S.10: Juniorenteams

Zusätzlich muss der Lizenzbewerber gemäss dem UEFA-Klublizenzierungsverfahren Handbuch 2.0 gewährleisten, dass zu seiner rechtlichen Einheit u.a. mindestens eine Mannschaft der Altersklasse U10 gehört. Für dieses Kriterium hat die SFL aber bei der UEFA eine Ausnahme beantragt, welche ihr gewährt wurde.

§ Kriterium S.15: Bestätigung der medizinischen Untersuchung

Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass sämtliche seiner Spieler, die in der 1. Mannschaft spielen dürfen, jedes Jahr einer medizinischen Untersuchung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbsreglemente unterzogen werden. Das Ausmass dieser jährlichen medizinischen Untersuchung stützt sich auf die Zwischenanamnese einer erstmaligen Untersuchung. Zudem muss sich der Spieler beim Lizenzbewerber (mindestens einmalig) einer kardiologischen Untersuchung unterziehen. Der erforderliche Mindestumfang der medizinischen (inkl. kardiologischen) Untersuchung wird dem Lizenzbewerber jeweils mit den Lizenzierungsunterlagen in einem separaten Schreiben mitgeteilt. Der Mannschaftsarzt und die unterschiftsberechtigte(n) Person(en) bestätigen auf einem Formular (V.7b), welches höchstens drei Monate vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzdossiers unterzeichnet werden darf, dass die jährliche Untersuchung erfolgt ist.

§ Kriterium S.16: Bestätigung Teilnahme zum Schiedsrichterwesen

Der Lizenzbewerber muss nachweisen, dass zumindest der Spielführer oder dessen Stellvertreter, der Cheftrainer oder der Assistenztrainer der ersten Mannschaft an einer Schulung oder an einer Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teilgenommen hat, die vom SFV oder mit dessen Unterstützung in dem Jahr durchgeführt wurde, das der zu lizenzierenden UEFA-Spielzeit vorausgeht. Die Teilnahme wird durch eine unterzeichnete Anwesenheitsliste der Veranstaltung nachgewiesen.

§ Kriterium S.17: Bestätigung Zehn-Punkte-Plan der UEFA

Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass er die Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fussball gemäss Zehn-Punkte-Plan der UEFA ergriffen und durchgesetzt hat.

Für den Arzt, den Physiotherapeuten, den Cheftrainer, den Leiter des Jugendförderungsprogrammes, die Jugendtrainer, den Torhütertrainer und den Assistenztrainer sind Pflichtenhefte zu erstellen.

Zehn-Punkte-Plan der UEFA

1. Herausgabe einer Erklärung, dass die Klubs weder Rassismus noch jegliche Art der Diskriminierung tolerieren. Dabei sind die Massnahmen aufzuzählen, die der Klub gegen Fans ergreifen wird, die sich an rassistischen Gesängen beteiligen. Die Erklärung ist in allen Spielprogrammen abzdrukken und im Stadion permanent und gut sichtbar auszuhängen.
2. Rassistische Gesänge bei Spielen über Lautsprecher verurteilen.
3. Den Verkauf von Dauerkarten an die Bedingung knüpfen, sich von rassistischen Äusserungen zu distanzieren.
4. Massnahmen ergreifen, um den Verkauf von rassistischen Publikationen in oder vor dem Stadion zu verbieten.

5. Disziplinarische Massnahmen gegen Spielerinnen und Spieler ergreifen, die sich rassistisch verhalten.
6. Mit anderen Klubs Kontakt aufnehmen, um diesen die eigene Anti-Rassismus-Politik zu erläutern.
7. Förderung einer gemeinsamen Strategie von Ordnungspersonal und Polizei betreffend den Umgang mit rassistischem Verhalten.
8. Rassistische Graffiti am Stadion sofort entfernen lassen.
9. Verabschiedung einer Politik der Chancengleichheit in Bezug auf Anstellung und Erbringung von Dienstleistungen.
10. Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen, wie Fans, Schulen, ehrenamtliche Organisationen, Jugendklubs, Sponsoren, lokale Behörden, lokale Firmen und Polizei, um Initiativen zu lancieren und den Nutzen von Kampagnen zu bekräftigen, die gegen rassistisches Verhalten und Diskriminierung gerichtet sind.

Verpflichtung zum Ersatz:

Wird eine Funktion während der zu lizenzierenden Spielzeit in den Kriterien S.06, S.07 oder S.09 (Anhang III LR) vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.

Der Lizenznehmer hat der SFL eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.

In Bezug auf die Kriterien S.02, S.03 und S.04 gelten das „Trainerreglement SFV“ und die „Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement des SFV“.

3.3. Einzureichende Unterlagen

Die zum Nachweis der Einhaltung der sportlichen Kriterien einzureichenden Unterlagen sind unter Ziff. IV/1.3 aufgeführt.

4. Administrative Kriterien

4.1. Zu erfüllende Kriterien

Sämtliche zu erfüllenden Kriterien sind im Anhang IV zum LizRegl aufgeführt.

Ergänzende Anforderungen:

Für den Geschäftsführer/General Manager, den Verantwortlichen für die Finanzen, den Kommunikationschef/Medienverantwortlichen, den Verantwortlichen für den Marketingbereich, den TV-Verantwortlichen, den Stadion-Speaker und den Schiedsrichter-Betreuer sind Pflichtenhefte zu erstellen und die Unterschriftsberechtigung zu regeln, insbesondere für den Geschäftsführer/General Manager.

Kriterium A.04: Der Verantwortliche für den Finanzbereich soll für diese Aufgaben besonders qualifiziert sein, d.h. mind. Inhaber des Eidg. Fähigkeitszeugnisses als kaufmännischer Angestellter bzw. eines gleichwertigen Diploms sein und über mindestens drei Jahre Erfahrung in diesem Bereich verfügen.

Kriterium A.06: Der Kommunikationschef/Medienverantwortliche muss entweder über ein PR-Berater Diplom bzw. ein gleichwertiges Diplom verfügen oder mind. 2 Jahre Erfahrung im Bereich PR/Medien/Kommunikation aufweisen.

Weiter muss der Lizenzbewerber sicherstellen, dass genügend Sekretariatsmitarbeiter eingestellt sind, um die Erledigung der täglichen Aufgaben zu gewährleisten.

Verpflichtung zur Benachrichtigung über wesentliche Änderungen

Hat sich die Situation eines Lizenznehmers seit der Lizenzerteilung in einem der Kriterienbereiche geändert, hat dieser den Licensing Manager unverzüglich davon zu benachrichtigen (Art. 8 LR). Die Einhaltung der Kriterien wird von der SFL im Hinblick auf den nächsten Lizenzierungszyklus beurteilt.

Verpflichtung zum Ersatz:

Wird eine Funktion während der zu lizenzierenden Spielzeit in den Kriterien A.03-A.09 (Anhang IV LR) vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.

Der Lizenznehmer hat der SFL eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.

4.2. Einzureichende Unterlagen

Die zum Nachweis der Einhaltung der administrativen Kriterien einzureichenden Unterlagen sind unter Ziff. IV/1.4 aufgeführt.

5. Finanzielle Kriterien

5.1. Finanzielles Konzept

5.1.1. *Erstellen der Jahresrechnung*

Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers ist jährlich eine Jahresrechnung auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes zu erstellen. Diese Jahresrechnung ist gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes sowie entsprechend den Schweizer Prüfungsstandards (PS) zu prüfen und zu testieren, **Klubs die eine Lizenz I beantragen, müssen eine ordentliche Revision durchführen, Klubs, die eine Lizenz II – IV beantragen, mindestens eine eingeschränkte Revision.** Im Kapitel 5.4.1 „Erläuterungen zur geprüften und testierten Jahresrechnung“ finden sich alle Hinweise zu der erwähnten Jahresrechnung, erstellt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes.

5.1.2. *Erstellen eines Zwischenabschlusses*

Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzgesuches, hat der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode vorzulegen. Dieser Zwischenabschluss ist einer Review (prüferische Durchsicht) gemäss PS 910 oder dem International Standard on Review Engagements ISRE 2400 zu unterziehen, die Schlussfolgerungen sind in einem Bericht mit negativer Zusicherung festzuhalten. Diese Übergangsperiode deckt die Periode vom 1. Juli bis 31. Dezember ab (bei statutarischem Abschluss per 30.06.) – Im Kapitel 5.4.2 „Erläuterungen zur Review des Zwischenabschlusses für die Übergangsperiode“ finden sich die entsprechenden Hinweise.

5.1.3. *Erstellen der Finanziellen Lizenzierungsdokumentation (nachfolgend: FLD)*

Basierend auf dieser geprüften und testierten Jahresrechnung erstellt der Lizenzbewerber eine FLD für das Lizenzierungsverfahren unter Berücksichtigung der fussballspezifischen finanziellen Informationen gemäss den Anweisungen dieses Handbuchs. Durch gezielte Prüfungsinstruktionen wird die Einhaltung der Anweisungen des Handbuchs in der FLD von einem Wirtschaftsprüfer sichergestellt und beurteilt. – Im Kapitel 5.4.3 „Erläuterungen zur geprüften FLD“ finden sich alle Hinweise zur oben erwähnten FLD.

5.2. Implementierung

5.2.1. Formelle Anforderungen

Die verlangten Unterlagen und Dokumente sind zwingend einzureichen und die finanziellen Anforderungen sind zwingend zu erfüllen für die zu lizenzierende Spielzeit 200x/200x+1. Somit sind entweder

- § eine Jahresrechnung per 30.06.200x-1 (statutarischer Abschlussstichtag) inklusive FLD sowie ein Zwischenabschluss per 31.12.20x-1 mit den verlangten Angaben zur laufenden Spielzeit, oder
- § eine Jahresrechnung per 31.12.200x-1 (statutarischer Abschlussstichtag) inklusive FLD einzureichen.

5.2.2. Revisionsstelle / Wirtschaftsprüfer

5.2.2.1 Neuerungen im Aktienrecht und deren Grundsätze zur Revisionspflicht

Gemäss Art. 727 OR müssen alle Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, welche zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, eine ordentliche Revision durchführen: Bilanzsumme: CHF 10 Mio.; Umsatz: CHF 20 Mio.; 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Ungeachtet der gesetzlichen Grundlage ist die Jahresrechnung bei der Beantragung einer Lizenz I zwingend einer **ordentlichen Revision** zu unterziehen.

Für die Beantragung einer Lizenz II – IV ist die Jahresrechnung mindestens einer **eingeschränkten Revision** zu unterziehen.

5.2.2.2 Wahl der Revisionsstelle (der Jahresrechnung)

Die Revisionsstelle wird vom Lizenzbewerber bestimmt. Die für diese Prüfung eingesetzte Revisionsstelle hat die Grundsätze des schweizerischen Berufsstandes bezüglich fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit zu erfüllen.

Bei ordentlicher Revision muss gemäss Art. 727b OR ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (bei Publikumsgesellschaften) oder ein zugelassener Revisionsexperte (bei übrigen Gesellschaften) bezeichnet werden. Bei eingeschränkter Revision muss ein zugelassener Revisor bezeichnet werden. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist für die ordentliche Revision in Art. 728 OR, für die eingeschränkte Revision in Art. 729 OR geregelt. Die Bestimmungen über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren und Revisorinnen sind im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) festgelegt

5.2.2.3 Wahl der Revisionsstelle (des Zwischenabschlusses)

Die Revisionsstelle für die Review des Zwischenabschlusses wird vom Lizenzbewerber bestimmt. Die für diese Review eingesetzte Revisionsstelle hat die Grundsätze des schweizerischen Berufsstandes bezüglich fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit zu erfüllen. Es ist sinnvoll, dass die Revisionsstelle der Jahresrechnung und die Revisionsstelle des Zwischenabschlusses identisch sind.

5.2.2.4 Wahl des Wirtschaftsprüfers (der FLD)

Zur Prüfung der FLD hat der Lizenzbewerber einen unabhängigen, fachlich kompetenten Wirtschaftsprüfer zu ernennen. Dieser Wirtschaftsprüfer kann mit der Prüfung der FLD beauftragt

werden, falls er die vorstehend beschriebenen Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit und fachlicher Kompetenz erfüllt. – Es ist sinnvoll, dass die Revisionsstelle (der Jahresrechnung) und der Wirtschaftsprüfer (der FLD) identisch sind.

5.2.2.5 Akkreditierungsverfahren

Nach der Ernennung einer Revisionsstelle und allenfalls eines Wirtschaftsprüfers hat der Lizenzbewerber diese dem Lizenzgeber mitzuteilen. Sollte die Revisionsstelle des Zwischenabschlusses oder der Wirtschaftsprüfer der FLD und die aktienrechtliche Revisionsstelle nicht identisch sein, so sind Revisionsstelle und Wirtschaftsprüfer beim Lizenzgeber zu akkreditieren. Gleichzeitig ist eine Bestätigung der Unabhängigkeit und Befähigung des Wirtschaftsprüfers beizulegen (siehe Vorlage V.10). Der Lizenzgeber prüft, ob der Wirtschaftsprüfer die Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt und teilt seinen Entscheid dem Lizenzbewerber mit.

5.2.3. Revisionsbericht (über die Jahresrechnung)

5.2.3.1 Adressat

Die Revisionsstelle (der Jahresrechnung) erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht über die Durchführung ihrer Revision und über ihre Feststellungen an den Lizenzbewerber. – Der Lizenzbewerber ist für die fristgerechte Einreichung des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung an den Lizenzgeber verantwortlich.

5.2.3.2 Form des Revisionsberichtes

Der Revisionsbericht muss den Anforderungen der Schweizer Prüfungsstandards entsprechen.

5.2.4. Bericht zur Review (über den Zwischenabschluss)

5.2.4.1 Adressat

Die Revisionsstelle (des Zwischenabschlusses) erstellt einen schriftlichen Bericht über die Durchführung ihrer Review und über ihre Feststellungen und allfälligen Einschränkungen an den Lizenzbewerber. – Der Lizenzbewerber ist für die fristgerechte Einreichung des Berichts zur Review und des Zwischenabschlusses an den Lizenzgeber verantwortlich.

5.2.4.2 Form des Berichts

Der Revisionsbericht muss den Anforderungen der Schweizer Prüfungsstandards entsprechen.

5.3. Einzureichende Unterlagen

Die zum Nachweis der Einhaltung der finanziellen Kriterien einzureichenden Unterlagen sind unter Ziff. IV/1.5 aufgeführt.

5.4. Erläuterungen

5.4.1. *Erläuterungen zur geprüften und testierten Jahresrechnung*

Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers muss eine Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes erstellt werden.

Der Lizenzbewerber hat seine finanzielle Gesamtsituation darzustellen. Sofern er gemäss den nachstehenden Ausführungen konsolidierungspflichtig ist, ist eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen und zu prüfen.

Beherrscht ein Lizenzbewerber ein Tochterunternehmen, müssen Konzernabschlüsse aufgestellt und dem Lizenzgeber vorgelegt werden, wobei die im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen wie ein einziges Unternehmen behandelt werden. Ein Tochterunternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis genommen werden, wenn es im Vergleich zum Gesamtkonzern des Lizenzbewerbers unerheblich ist oder wenn seine Tätigkeit eindeutig nicht mit Fussball in Zusammenhang steht. Wird ein Tochterunternehmen aus dem Berichtskreis ausgenommen, so hat der Lizenznehmer dies dem Lizenzgeber ausführlich zu begründen.

Wird ein Lizenzbewerber von einem im Berichtskreis enthaltenen Mutterunternehmen beherrscht, müssen ebenfalls Konzernabschlüsse aufgestellt und dem Lizenzgeber vorgelegt werden, wobei die im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen wie ein einziges Unternehmen behandelt werden.

Weiter werden auch lizenzrechtlich verbundene Dritte in die Konsolidierung miteinbezogen. Lizenzrechtlich verbundene Dritte sind insbesondere juristische Personen, die in der Vergangenheit ganz oder teilweise „Fussballaktivitäten“ des Lizenzbewerbers wahrgenommen haben (beispielsweise die den Aktiengesellschaften vorgegangenen Vereine) und zum Zeitpunkt des Lizenzgesuches mit Verbindlichkeiten aus dem fussballspezifischen Betrieb belastet sind oder weiterhin lizenzrelevante Kriterien erfüllen (z.B. Juniorenteams).

Generell wird ein Lizenzbewerber konsolidiert betrachtet, wenn dies zur Vermeidung eines offenkundigen Rechtsmissbrauchs angezeigt erscheint. Ein solcher Rechtsmissbrauch liegt in der Regel vor, wenn durch einen Rechtsformwechsel Gläubiger ins Leere laufen.

Auf eine konsolidierte Jahresrechnung kann nur verzichtet werden, wenn die juristischen Personen, welche eng mit dem Lizenznehmer verbunden ist, im Vergleich zum Gesamtkonzern des Lizenzbewerbers unerheblich ist oder seine Tätigkeit eindeutig nicht mit Fussball in Zusammenhang steht. Der Lizenzbewerber hat diesfalls seine Entscheidung dem Lizenzgeber ausführlich zu begründen.

Alle Vergütungen, die im Rahmen von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen an Spieler bezahlt werden, alle Kosten/Erlöse aus dem Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen sowie alle Einnahmen aus Eintrittsgeldern müssen buchhalterisch bei einer der rechtlichen Einheiten, die zum Berichtskreis gehören, erfasst werden.

Es gelten die Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung wie in Art. 662a OR resp. 663g OR beschrieben. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Die

Mindestgliederungsvorschriften sind in Art. 663, 663a und 663b OR beschrieben; zusätzlich sind die Mindestgliederungsvorschriften gemäss den Vorlagen für Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (V.12, V.13 und V.14) dieses Handbuches einzuhalten. Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften sind in Art. 664 bis 670 OR festgehalten. Im Weiteren sind die ergänzenden Erläuterungen zur Periodenabgrenzung, wie in Kapitel 5.4.3.2 beschrieben, einzuhalten.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. In Kapitel 5.2.2 und 5.2.3 sind die Kriterien zur Ernennung der Revisionsstelle, das Akkreditierungsverfahren und die Berichterstattung festgehalten.

5.4.2. Erläuterungen zur Review des Zwischenabschlusses für die Übergangsperiode

Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzgesuches, hat der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode vorzulegen. Dieser Zwischenabschluss ist einer Review (prüferische Durchsicht) gemäss PS 910 oder dem International Standard on Review Engagements ISRE 2400 zu unterziehen und die Schlussfolgerungen sind in einem Bericht mit negativer Zusicherung festzuhalten. Diese Übergangsperiode deckt die Periode vom 1. Juli (bei statutarischem Abschluss per 30.06.) bis 31. Dezember ab.

5.4.2.1 Grundsätze für die Erstellung des Zwischenabschlusses

Der Zwischenabschluss ist nach den gleichen Richtlinien wie die Jahresrechnung zu erstellen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes und die Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung. Desgleichen gelten die „Ergänzenden Erläuterungen zur Periodenabgrenzung“ (siehe Abschnitt 5.4.2.2 hiernach) sowie die Bewertungsgrundsätze des Handbuches.

Inhalt des Zwischenabschlusses sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäss den Richtlinien des Handbuches. Gliederung und Inhalt der vorerwähnten Unterlagen richten sich nach den in Kapitel 5.4.3 „Erläuterungen zur geprüften FLD“ erwähnten Richtlinien.

Für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie für den Anhang gelten die Gliederungsvorschriften wie in den Vorlagen V.12, V.13 und V.14 dargestellt.

Die Revisionsstelle hat den Zwischenabschluss einer Review (prüferische Durchsicht) gemäss PS 910 oder dem International Standard on Review Engagements ISRE 2400 zu unterziehen. In Kapitel 5.2.2 und 5.2.4 sind die Kriterien zur Ernennung der Revisionsstelle, das Akkreditierungsverfahren und die Berichterstattung festgehalten.

Über die Review des Zwischenabschlusses hat die Revisionsstelle eine separate Berichterstattung zu erstellen gemäss den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Feststellungen, die den Entscheid des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen könnten, sind in seinen Bericht über die Feststellungen zur Prüfung der FLD einzubeziehen (siehe dazu Kapitel 5.5.6).

5.4.2.2 Ergänzende Erläuterungen zur Periodenabgrenzung

Das Abgrenzungsproblem kann sich sowohl in sachlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht stellen. Der Grundsatz der sachlichen Abgrenzung verlangt, dass alle Aufwendungen, die dazu dienen, bestimmte Erträge zu erzielen, entsprechend dem Ertragsanfall in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen sind (matching cost and revenues). Der Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung verlangt, dass Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, auch entsprechend abgegrenzt und erfasst werden.

Nachstehende Hinweise sind für eine sachgerechte und zeitliche Abgrenzung der aufgeführten Erträge und Aufwendungen zu beachten:

Saisonabonnemente:	Ertragsabgrenzung pro berechtigtes Spiel und über die Laufzeit der Saisonabonnemente
Ertrag aus Werbung:	Ertragsabgrenzung über die Laufzeit der einzelnen vertraglichen Vereinbarungen
Ertrag aus Übertragungsrechten	Ertragsabgrenzung gemäss den zu entschädigenden Übertragungen
Ertrag bzw. Aufwand für Leihgebühren	Ertrags- bzw. Aufwandsabgrenzung über die Laufzeit des Leihvertrages
Leistungsprämien:	Aufwandabgrenzung über Laufzeit der Saison und inkl. Sozialleistungen entsprechend dem budgetierten Saisonziel bzw. der Dauer des Anstellungsvertrages
Transferentschädigungen, Signing Fees und an unabhängige Dritte bezahlte Ausbildungsentschädigungen	Verbuchung bei Eingehen der vertraglichen Verpflichtung und nach Erfüllung von möglichen Bedingungen (Erteilung der Spielberechtigung). Je nach anwendbarem Bilanzierungsgrundsatz sind diese Posten als Aufwand zu erfassen oder zu aktivieren.
Ertrag aus Transferentschädigungen	Bei Abschluss des Vertrages und nach Erfüllung von möglichen Bedingungen (Erteilung der Spielberechtigung).

5.4.3 Erläuterungen zur geprüften FLD

Auf der Grundlage der von der Revisionsstelle geprüften und testierten Jahresrechnung muss vom Lizenzbewerber eine FLD nach den Richtlinien des Handbuchs erstellt und vom Wirtschaftsprüfer der FLD geprüft werden.

Die in der FLD benötigten Informationen basieren auf den OR-Vorschriften für Aktiengesellschaften, erweitert und präzisiert mit Bewertungs- und Gliederungsvorschriften gemäss Vorlagen V.12 - V.20.

Es gelten unterschiedliche Bilanzierungsgrundsätze für Spiellizenzen für UEFA einerseits und für Super League sowie Challenge League andererseits bezüglich Aktivierung von Spielerwerten, Ausbildungsentschädigungen und Signing fees. Nichtsdesto trotz besteht für die als AG organisierten Klubs (unabhängig von der Spiellizenz) eine Aktivierungspflicht.

Die FLD besteht aus:

- § Bilanz (Vorlage V.12)
- § Gewinn- und Verlustrechnung (Vorlage V.13)
- § Anhang zur Jahresrechnung (Vorlage V.14)
- § Zwischenabschluss (falls erforderlich, V.12-V.14)
- § budgetierter Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit, mit Erläuterungen (Vorlage V.15)
- § budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit (Vorlage V.16)
- § aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit, mit Erläuterungen (Vorlage V.17)
- § aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit (Vorlage V.18).
- § Kapitalflussrechnung zur Jahresrechnung (sowie zum Zwischenabschluss [falls erforderlich]) (Vorlage V.19)
- § Lagebericht der Unternehmensleitung (Vorlage V.20)

Im Folgenden werden Anweisungen erteilt, wie die einzelnen Bestandteile der FLD aufzubereiten sind. Es wird dem Lizenzbewerber empfohlen, die Mustervorlagen zu verwenden. **Verwendet der Lizenzbewerber eigene Formulare, so sind diese zwingend mit den oben verwendeten Bezeichnungen (Titel und Vorlage-Nr.) zu versehen. Zudem muss die Mindestgliederung der Mustervorlagen übernommen werden.**

5.4.3.1 Einzel- und Konzernrechnung

Der Lizenzbewerber hat die FLD anhand seiner finanziellen Gesamttätigkeit zu erstellen. Bei Konzernverhältnissen hat der Lizenzbewerber somit eine konsolidierte FLD zu erstellen.

5.4.3.2 Bilanz

Die Bilanz der FLD wird auf den statutarischen Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers erstellt. Die Bilanz hat die Vorjahreszahlen auszuweisen.

Ansatz und Bewertung der einzelnen Bilanzposten erfolgen grundsätzlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes. Einige spezielle Punkte sollen entsprechend den Richtlinien dieses Handbuchs behandelt werden.

Die Gliederung der Bilanz hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.12). Es gelten die folgenden Gliederungs- und Bewertungsregeln (die nachstehenden Bewertungsgrundsätze verstehen sich als Höchstbewertungsregeln):

1. FLÜSSIGE MITTEL

Definition:

Die Flüssigen Mittel umfassen Bargeld, Bankguthaben auf Sicht bzw. auf Termin mit Fälligkeit innerhalb eines Jahres sowie Geld in Transit.

Bewertungsgrundsatz:

Flüssige Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

2. WERTPAPIERE

Definition:

Unter Wertpapiere sind Beteiligungspapiere wie Aktien oder Partizipationsscheine zu bilanzieren, die nicht zum dauerhaften Halten bestimmt sind und die kurzfristig veräußert werden können. Weiter beinhalten die Wertpapiere Geldmarktpapiere oder börsengehandelte Obligationen, Optionen, Futures, usw.

Bewertungsgrundsatz:

Die Wertpapiere sind wie folgt zu bewerten:

- Wertpapiere mit Kurswert sind mit dem Börsenschlusskurs, wie er auf den Bankauszügen verwendet wird, zu bewerten.
- Wertpapiere ohne Kurswert sind zum Anschaffungswert, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen, zu bewerten.
- Wertpapiere in Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

3. FORDERUNGEN

Die Forderungen werden gegliedert nach:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
- Forderungen aus Spielertransfers (Die Summe aus Forderungen aus Spielertransfers ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Unter Spielertransfers werden Verkäufe und Ausleihungen an Dritte verstanden);
- Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen;
- Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- Forderungen gegenüber juristischen und/oder natürlichen Personen, die direkt mit Mitgliedern der Leitungsorgane des Lizenzbewerbers verbunden sind;
- Sonstige Forderungen (Einzelposten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln aufzuführen).

Bewertungsgrundsatz:

Im Normalfall sind die Forderungen zu ihrem Nominalbetrag in die Bilanz einzustellen. Für zweifelhafte Forderungen ist ein angemessenes Delkredere zu bilden. Forderungen in Fremdwährungen werden zum Jahresschlusskurs umgerechnet.

4. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Definition:

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind Aufwendungen, deren entsprechender Nutzen erst im nächsten Geschäftsjahr beansprucht wird und die demzufolge das laufende Geschäftsjahr nicht belasten dürfen (transitorische Aktiven). Erbrachte Leistungen, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden (antizipative Aktiven) sind als Forderungen auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Die obgenannten Aufwendungen sind abzugrenzen, Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

5. VORRÄTE

Definition:

Vorräte sind Aktiven,

- die im Verlauf der normalen Geschäftstätigkeit zum Verkauf vorgesehen sind;
- die sich im Herstellungsprozess befinden und zum späteren Verkauf bestimmt sind.

Bewertungsgrundsatz:

Die Warenlager sind verlustfrei, d.h. zum Niederstwertprinzip zu bewerten: tieferer Wert von historischen Kosten (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) und netto realisierbarem Wert. Der netto realisierbare Wert ist der Verkaufspreis abzüglich geschätzter Kosten für Fertigstellung und Verkaufskosten.

6. SACHANLAGEN

Definition:

Die Sachanlagen werden gegliedert nach:

- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Bewertungsgrundsatz:

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungswerten bilanziert abzüglich notwendiger Abschreibungen. Die Abschreibungen haben entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu erfolgen.

7. FINANZANLAGEN

Definition:

Die Finanzanlagen werden wie folgt gegliedert:

- Anteile an verbundenen Unternehmen;
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
- Sonstige Beteiligungen;
- Ausleihungen an Sonstige Beteiligungen.

Bewertungsgrundsatz:

Anteile an verbundenen Unternehmen:

a) Mehrheitsbeteiligungen

Mehrheitsbeteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen mit einem Stimmenanteil von mehr als 50% oder in denen der Lizenzbewerber anderweitig die direkte Leitung und Kontrolle ausübt. Sie müssen zum Erwerbspreis bewertet werden (purchase method). Die Konsolidierung und die Goodwillberechnung werden auf Stufe Lizenzbewerber vorgenommen.

b) Minderheitsbeteiligungen

Minderheitsbeteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen mit einem Stimmenanteil von mindestens 20%, wenn klare Einflussnahme möglich ist.

Minderheitsbeteiligungen werden zum Erwerbspreis bewertet (purchase method). Die Verbuchung des Equity-Erfolgs und die Goodwillberechnung werden auf Stufe Lizenzbewerber vorgenommen.

c) Sonstige Beteiligungen

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen mit einem Stimmenanteil von weniger als 20% oder Anteile, welche keine Möglichkeit zur Einflussnahme erlauben, und die nicht als Wertpapiere bilanziert sind. Sie werden zum Anschaffungspreis oder zum tieferen Marktwert bewertet.

d) Ausleihungen an sonstige Beteiligungen

Ausleihungen werden zum Nominalwert bewertet. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden. Einem allfälligen Verlustrisiko ist Rechnung zu tragen.

8. SONSTIGE WERTPAPIERE

Definition:

Die Sonstigen Wertpapiere werden gegliedert nach:

- Sonstige Ausleihungen;
- Kauttionen.

Bewertungsgrundsatz:

Sonstige Ausleihungen und Kauttionen werden zum Nominalwert bewertet. Fremdwährungen werden zum Jahresendkurs umgerechnet. Einem allfälligen Verlustrisiko ist Rechnung zu tragen.

9. IMMATERIELLE ANLAGEN

Definition:

Die immateriellen Anlagen werden gegliedert nach:

- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
- Geschäfts- und Firmenwert;
- Spielerwerte (Transferkosten, Ausbildungsentschädigungen und Signing fees);
- geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte.

Bewertungsgrundsatz:

Der Name des Fussballklubs hat dem Grundsatz nach keinen aktivierbaren Wert und kann demzufolge in der Bilanz nicht aktiviert werden. Entgeltlich von Dritten erworbene Rechte am Namen und/oder am Logo des Lizenzbewerbers können zum Kaufpreis aktiviert werden, müssen aber linear abgeschrieben werden. Die maximale Abschreibungsdauer darf 20 Jahre nicht überschreiten. Der aktivierte Betrag ist jährlich auf eine mögliche Wertbeeinträchtigung zu überprüfen.

Aktivierung von Spielerwerten

Bezahlte Transferkosten müssen in der Bilanz der FLD als immaterielle Vermögenswerte gesondert bilanziert und linear über die Laufzeit des Vertrages mit dem Spieler abgeschrieben werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es können nur direkt zuordnungsbar Transferkosten, die vom erwerbenden an den veräussernden Klub bezahlt wurden, aktiviert werden;
- Die Abschreibungen werden linear über die Laufzeit des Vertrages vorgenommen, höchstens aber über 3 Jahre;
- Bei vorzeitiger Verlängerung des Vertrages ist die neue Nutzungsdauer für die Abschreibung des Restwertes massgebend. Die Abschreibungen sind in den Folgeperioden aufgrund der neuen Nutzungsdauer anzupassen;
- Alle aktivierten Spielerwerte müssen jährlich in Bezug auf eine mögliche Wertbeeinträchtigung (Impairment of Assets) überprüft werden. Liegt der ermittelte Wert des Spielers unter dem

aktivierten Restbuchwert, muss der Buchwert durch eine Abschreibung korrigiert werden. Der Nachweis der Werthaltigkeit des Buchwertes jedes einzelnen aktivierten Spielers ist jährlich zu erbringen und muss der Revisionsstelle zur Überprüfung bereitgestellt werden. Bei Verletzungen, Leistungseinbrüchen usw. sind entsprechende Wertkorrekturen zu berücksichtigen. Der Buchwert ist der Wert, zu dem ein Vermögenswert in der Bilanz nach Abzug der kumulierten Wertberichtigungen ausgewiesen wird;

- Der Marktwert ist der jeweils höhere Wert zwischen dem zu erzielenden Netto-Verkaufserlös für einen Vermögenswert (Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten) und seinem Nutzwert (Wert der zukünftigen Mittelzuflüsse, die aus einer weiteren Nutzung des Vermögenswertes sowie seiner Verwertung am Ende der Nutzungsdauer erwartet werden).

Der nicht als AG organisierte Lizenzbewerber hat das Wahlrecht, die bezahlten Transferkosten direkt der Erfolgsrechnung zu belasten oder gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu aktivieren.

Aktivierung von Ausbildungskosten

Die Aktivierung von eigenen Ausbildungskosten (Spieler der eigenen Juniorenabteilung) ist nicht zulässig. An unabhängige Dritte bezahlte Ausbildungsentschädigungen sind analog den Transferkosten zu behandeln.

Aktivierung von bezahlten Signing fees

Es sind zu unterscheiden:

- Signing fees, die direkt im Aufwand zu erfassen sind;
- Signing fees, die mit dem rückzahlbaren Betrag zu aktivieren sind.

Als Grundsatz gilt zu beachten:

- Sofern die bezahlten Signing fees an den Spieler bei Vertragsunterzeichnung eine Pauschale darstellen und im Vertrag zwischen Klub und Spieler nicht vorgesehen ist, im Falle einer Unterbrechung/vorzeitigen Beendigung diesen Betrag zurückzubezahlen, dann sind diese Signing fees als Aufwand in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.
- Sofern die bezahlten Signing fees an den Spieler bei Vertragsunterzeichnung als vorausbezahltes Salär zu betrachten sind und im Vertrag zwischen Klub und Spieler vorgesehen ist, im Falle einer Unterbrechung/vorzeitigen Beendigung den nicht fälligen Betrag an den Klub zurückzuerstatten, dann ist dieser Betrag als vorausbezahlter Aufwand zu bilanzieren. Diese aktivierten Aufwendungen sind bei den aktivierten Transferkosten auszuweisen.

Der Lizenzbewerber hat das Wahlrecht, die bezahlten Signing fees direkt der Erfolgsrechnung zu belasten oder gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu aktivieren.

10. KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN (< ODER = 1 JAHR)

10.1 GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

Definition:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, inkl. kurzfristig fälliger Teil von langfristigen Bankschulden.

Bewertungsgrundsatz:

Kurzfristige Bankverbindlichkeiten sind zum Nominalwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

10.2. AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Definition:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Kreditoren, die innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig werden. Darin enthalten sind die Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit wie auch die noch nicht bezahlten Verpflichtungen gegenüber Angestellten inklusive Sozialleistungen und Abgaben.

Bewertungsgrundsatz:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

10.3 ERHALTENE ANZAHLUNGEN

Definition:

Erhaltene Anzahlungen mit reinem Vorleistungscharakter sind ins kurzfristige oder in Ausnahmefällen ins langfristige Fremdkapital einzuordnen.

Bewertungsgrundsatz:

Erhaltene Anzahlungen werden – wie die Verbindlichkeiten im Allgemeinen – zu ihrem Nennwert bilanziert.

10.4 AUS SPIELERTRANSFERS

Definition:

Die Summe der Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Unter Spielertransfers werden Käufe und Ausleihungen von Dritten verstanden.

Bewertungsgrundsatz:

Die Verbindlichkeiten sind mit dem geschuldeten Betrag in der Bilanz einzusetzen. Bestrittene Verbindlichkeiten sind, sofern sie nicht offensichtlich unberechtigt sind, zu bilanzieren; gegebenenfalls kann dem ein geschätzter aktiver Wertberichtigungsposten gegenübergestellt werden.

10.5 GEGENÜBER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Definition:

Die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wird in der Bilanz gesondert ausgewiesen.

Bewertungsgrundsatz:

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind zum Nennwert zu bilanzieren.

10.6 GEGENÜBER UNTERNEHMEN, MIT DENEN EIN BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS BESTEHT

Definition:

Die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wird in der Bilanz gesondert ausgewiesen.

Bewertungsgrundsatz:

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zum Nennwert zu bilanzieren.

10.7 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Definition:

Einzelposten der Sonstigen Verbindlichkeiten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Die Sonstigen Verbindlichkeiten sind mit dem geschuldeten Betrag in der Bilanz einzusetzen.

10.8 RÜCKSTELLUNGEN

Definition:

Die Rückstellungen werden gegliedert nach:

- Steuern;
- Pensionsrückstellung und ähnliches;
- Sonstige Rückstellungen.

Einzelposten der Sonstigen Rückstellungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Rückstellungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Verlusten, die am Bilanzstichtag dem Grunde, nicht aber der Höhe nach bekannt sind, oder von Verbindlichkeiten und Kosten, die am Bilanzstichtag bereits bestehen, sich nach Betrag und Fälligkeit aber nicht genau bestimmen lassen, oder deren Bestand zweifelhaft ist. Für die Berechnung der Rückstellungen sind betriebswirtschaftlich vernünftige Schätzungen oder Berechnungsmethoden zu wählen.

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist eine Rückstellung zu bilden.

Liegt der Buchwert eines Spielers, der zu einem anderen Klub wechselt, über der vertraglich vereinbarten Transfersumme, muss die Differenz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wertberichtig (sog. Impairment) werden

10.9 PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Definition:

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden gegliedert nach:

- Dauerkarten;
- Werbung;
- Sonstiges.

Nachfolgende Informationen sind im Anhang gesondert auszuweisen:

- Leistungsprämien;
- Vereinbarungen über Gewinnbeteiligungen;
- Dazugehörige Sozialleistungen;
- Vereinbarte Abfindungssummen und Fortzahlungspflichten.

Einzelposten der Sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten:

- noch nicht berücksichtigte Aufwendungen, deren entsprechender Ertrag im laufenden Geschäftsjahr verbucht wurde, für die die Rechnung bzw. Zahlungsauflösung aber erst im kommenden Geschäftsjahr erfolgt (antizipative Passiven).
- vereinnahmte Zahlungen für Erträge, deren entsprechende Leistung erst im folgenden Geschäftsjahr erbracht wird und die demzufolge im laufenden Geschäftsjahr noch nicht als Ertrag verbucht werden dürfen (transitorische Passiven).

Die obgenannten Geschäftsfälle sind abzugrenzen, Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

11. LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN (> 1 JAHR)

Die langfristigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, deren Verfall nicht innerhalb des nächsten Geschäftsjahres liegt. Gliederungs- und Bewertungsvorschriften gelten analog den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

12. EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital wird gegliedert nach:

- Gezeichnetes Kapital / Stammkapital
- Agio
- Reserven
- Gesetzliche Reserven
- Reserven für eigene Aktien
- Andere Reserven
- Gewinn-/Verlustvortrag
- Jahresgewinn/-verlust

5.4.3.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung der FLD wird für die Periode des statutarischen Abschlusses erstellt und hat die Vorjahreszahlen auszuweisen. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.13).

5.4.3.4 Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der finanziellen Dokumentation der FLD. Die Gliederung des Anhangs hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.14). Die Angaben im Anhang müssen mit den Positionen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen. Der Anhang enthält die folgenden Angaben, über welche zu berichten ist:

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Lizenzbewerber hat im Anhang die folgenden Informationen aufzuführen:

- Firma/Name, Rechtsform und Organisationsstruktur
- Sitz und Geschäftsadresse
- Dauer des Geschäftsjahres (von-bis); Abschlussstichtag

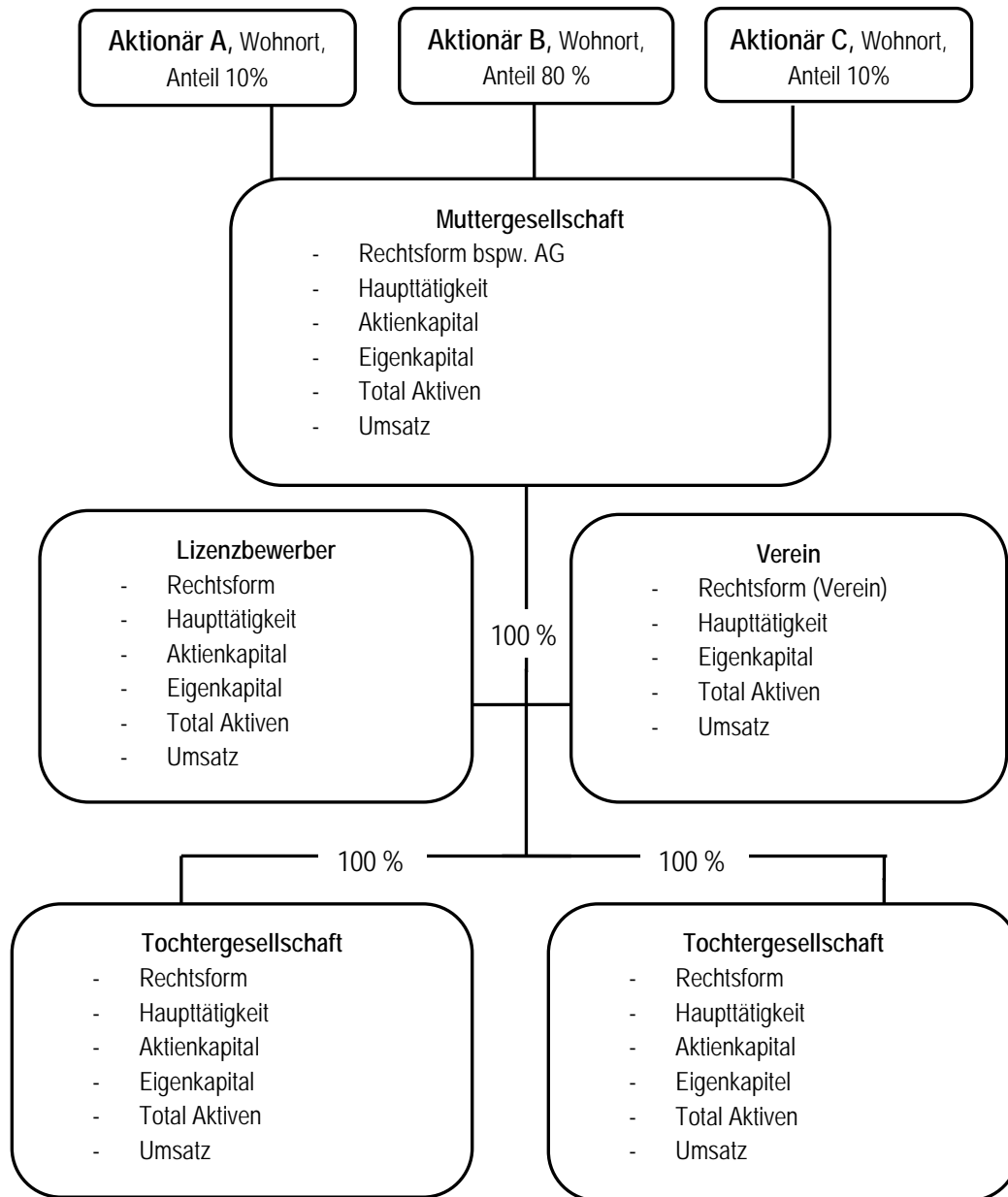
- Mitglieder des Aufsichtsorgans (strategische Führung) mit Funktion, Name, Vorname und Wohnadresse
- Mitglieder des Exekutivorgans (operative Führung: vertretungsberechtigte Geschäftsführung) mit Funktion, Name, Vorname und Wohnadresse

Der Lizenzbewerber muss eine vom Verwaltungsrat genehmigte grafische Darstellung der Gesamtstruktur des Konzerns vorlegen. Die Darstellung hat Informationen zu allen aus Sicht des Lizenzbewerbers unter- und übergeordneten Unternehmen bis hinauf zur ultimativen Muttergesellschaft sowie deren Aktionäre, welche Anteile von mehr als 5% besitzen und zu lizenzrechtlich verbundenen Dritten (z.B. ehemaliger Verein) zu beinhalten (siehe nachstehendes Beispiel).

Aus der Darstellung muss klar hervorgehen, welche rechtliche Einheit das Mitglied des Lizenzgebers ist. Zudem müssen für jedes Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers folgende Angaben vorgelegt werden:

- Name der rechtlichen Einheit
- Rechtsform
- Informationen über die Haupttätigkeit und über sämtliche Tätigkeiten im Bereich des Fussballs
- Beteiligungsquote in Prozent
- Aktienkapital
- Summe der Vermögenswerte
- Gesamteinnahmen
- Summe Eigenkapital.

Beispiel der grafischen Darstellung:



2. SONSTIGE FORDERUNGEN

Einzelposten der sonstigen Forderungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

3. ANLAGESPIEGEL

Einen Bestandteil des Anhangs bildet der Anlagespiegel (V 14.3). In diesem werden die Sachanlagen, die Finanzanlagen, die sonstigen Wertpapiere und die immateriellen Anlagen mit den entsprechenden Anschaffungswerten, kumulierten Abschreibungen und Buchwerten aufgeführt. Zu den einzelnen Posten des Anlagevermögens sind im Anlagespiegel Angaben zu allfälligen Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen oder Eigentumsvorbehalten zu machen. Gewinn/(Verlust) durch Veräußerung von materiellen resp. immateriellen Anlagen ist als Gesamttotal in der Erfolgsrechnung separat aufzuführen.

4. BETEILIGUNGSSPIEGEL

Als Beteiligung gilt jede rechtliche Einheit, auf die der Lizenzbewerber einen massgeblichen Einfluss ausüben kann. Wenn der Lizenzbewerber direkt oder indirekt mindestens 20% der Stimmrechte hält, wird ein massgeblicher Einfluss angenommen. Die Beteiligungen des Lizenzbewerbers sind unter Angabe der folgenden Informationen separat aufzuführen (V.14 / V 14.3):

- Firma, Rechtsform und Grundkapital
- Beteiligungsquote (Kapital- und Stimmrechtsquote)
- Mitglieder der Aufsichtsorgane und der vertretungsberechtigten Leitungsorgane mit Funktion, Name, Vorname und Wohnadresse.

5. ZUR SICHERUNG EIGENER VERPFLICHTUNGEN VERPFÄNDETE ODER ABGETRETENE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE SOWIE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UNTER EIGENTUMSVORBEHALT

Bilanzposten, die zur Sicherung abgetreten oder verpfändet wurden, sind unter Angabe der Art, der Belastung/Verfügungsbeschränkung und des belasteten Betrages einzeln aufzuführen. Die Angabe der belasteten Vermögensgegenstände erfolgt zu den in der Bilanz ausgewiesenen Buchwerten und unter Angabe des verpfändeten Betrages.

6. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Einzelposten der sonstigen Verbindlichkeiten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind einzeln auszuweisen.

7. SONSTIGE PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Nachfolgende Informationen sind gesondert auszuweisen:

- Leistungsprämien
- Vereinbarungen über Gewinnbeteiligungen
- dazugehörige Sozialleistungen
- vereinbarte Abfindungssummen und Fortzahlungspflichten

Einzelposten der sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind einzeln auszuweisen.

8. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Einzelposten der sonstigen Rückstellungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind einzeln auszuweisen.

9. KREDITZUSAGEN (KONTOKORRENTKREDITE UND BANKDARLEHEN)

Kontokorrent- oder andere Kreditzusagen sind einzeln offen zu legen. Folgende Informationen sind aufzuführen:

- der/die Vertragspartner
- die Vertragsdauer
- die Höhe des Kreditrahmens
- wesentliche Vertragsbestimmungen, welche Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Zahlungsströme beeinflussen können
- Angewendete Ansatz- und Bewertungsmethoden (z.B. Anschaffungswert, Tageswert) einschliesslich der zugehörigen Ansatz- und Bewertungskriterien
- die Beanspruchung per Abschlussstichtag

10. EIGENE AKTIEN / ANTEILE

Der Lizenzbewerber hat eigene Aktien oder deren Anteil am Gesamtkapital auf den Bilanzstichtag offen zu legen. Es wird empfohlen, den Grund des Erwerbes und/oder der Veräußerung im Anhang zur Jahresrechnung anzugeben.

11. BEDEUTENDE ANTEILSINHABER / AKTIONÄRE

Zur Identifizierung von Haupt-Anteilsinhabern / Aktionären des Lizenzbewerbers sind Anteilsinhaber / Aktionäre, welche mehr als 5% am Kapital des Lizenzbewerbers halten, mit Name, Vorname und Wohnadresse sowie mit ihrem Anteil aufzulisten. Anzugeben sind gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse.

Handelt es sich bei den Anteilsinhabern / Aktionären um juristische Personen, sind wiederum die mit der Aufsicht und der Leitung dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen aufzulisten, unter Angabe von Name, Vorname und Wohnadresse.

12. WESENTLICHE WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Wesentliche wirtschaftliche Beziehungen mit verbundenen Unternehmen müssen offen gelegt werden. Eine wirtschaftliche Beziehung ist dann wesentlich, wenn sie mehr als 5% des Umsatzes einer Betrachtungsperiode ausmacht. In diesem Fall muss sie unter Angabe von Art, Umfang der Transaktion pro Partei und Wert der Transaktion offen gelegt werden.

Als verbundenes Unternehmen gelten

- Anteilsinhaber / Aktionäre (mit über 5% des Gesamtanteils),
- Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Tochterunternehmen oder Unternehmen, die zu 20% oder mehr Eigentum derselben Gruppe/Einzelperson sind),
- Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung.

13. SPIELERSPIEGEL

Im Spielerspiegel (Vorlage V.11) müssen mindestens alle in der FLD aktivierten Spieler sowie alle beim Nationalverband registrierten Spieler, die zu der in der höchsten Spielklasse spielenden Mannschaft des Lizenzbewerbers gehören, aufgeführt werden.

Von einem anderen Klub ausgeliehene Spieler, die beim Lizenzbewerber spielen sowie an einen anderen Klub ausgeliehene Spieler sind im Spielerspiegel separat aufzuführen. Der Vertragspartner und die jährliche Leihgebühr müssen ausgewiesen werden.

Für den Inhalt des Spielerspiegels (Vorlage V.11) im Hinblick auf die einzelnen während der Periode gehaltenen relevanten Spielerberechtigungen gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- Name und Geburtsdatum
- Vertragsbeginn/Vertragsende
- Direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerlaubnis
- Kumulierte Abschreibung aus Übertrag und zum Ende der Periode
- Aufwendungen/Abschreibungen in der Periode
- Wertminderungsaufwand in der Periode
- Abgänge (Kosten und kumulierte Abschreibung)
- Nettobuchwert (Buchwert)

- Gewinn/(Verlust) durch Abgang von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten (ist als Gesamttotal in der Erfolgsrechnung separat aufzuführen)

14. TRANSFERTÄTIGKEITEN

Unter dem Titel Transfertätigkeiten sind die getätigten Zu- und Abgänge sowie die Ausleihungen von anderen und an andere Klubs einzeln aufzuführen. Hierunter fallen auch Verlängerungen von Leihverträgen. Die folgenden Informationen sind aufzulisten:

- Spieler (identifiziert nach Name oder Nummer des Spielerpasses)
- Datum des Transfervertrages
- abgebender und übernehmender Klub
- Transfersumme oder Leihgebühr
- Fälligkeit
- bereits bezahlter Betrag
- Restforderung / -verbindlichkeit
- Honorare für Spielervermittler: Gesamtbetrag der Zahlungen an einen Spielervermittler oder zu seinen Gunsten

~~Die Spielerzugänge können aus der Dokumentation zum Nachweis „Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten“ (V.22a) pauschal übernommen werden, sofern die Dokumentation beigelegt wird.~~

Bei Verkäufen sind der Buchwert vor dem Verkauf und das Transferergebnis gesondert auszuweisen.

15. WESENTLICHE VERTRÄGE

Wesentliche Verträge müssen offen gelegt werden. Als wesentlicher Vertrag gilt ein Vertrag, wenn er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Bewertungen und Entscheidungen hinsichtlich der Berichterstattung des Lizenzbewerbers beeinflussen kann, oder wenn seine Auslassung oder eine Falschmeldung die wirtschaftlichen Entscheidungen des Lizenzgebers beeinflussen kann. Als wesentlicher Vertrag gilt ein Vertrag, wenn er mehr als 5% des Umsatzes in der Berichtsperiode ausmacht.

Unter diesem Posten sind auch alle Verlängerungen von Spielerverträgen, Trainerverträgen, Fernsehverträgen usw. aufzuführen. Im Weiteren sind alle Verträge aufzuführen, in welchen Dritten Rechte abgetreten werden und mit welchen Dritten Einflussmöglichkeiten auf den Lizenzbewerber gesichert werden, sofern sie wesentlich sind.

Es müssen folgende Informationen aufgeführt werden:

- Vertragspartner
- Vertragsgegenstand
- Vertragsvolumen
- Vertragslaufzeit und ev. Verlängerungsoptionen
- Zahlungsmodalitäten.

Die Verträge müssen zur Einsicht vorgelegt werden. Es wird empfohlen, alle Fernsehverträge (auch nicht wesentliche) aufzulisten.

16. SONSTIGE NICHT BILANZIERTE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen nicht bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten sowie deren Bewertungsgrundsätze sind offen zu legen. Die offen zu legenden Beträge müssen Transferverpflichtungen und Abnahmeverpflichtungen beinhalten. Dazu gehören bereits abgeschlossene Spielertransfers, andere Investitionsverpflichtungen, Gewährleistungsverpflichtungen, unwiderrufliche Kreditzusagen usw.

17. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten wie beispielsweise Schadenersatzansprüche usw. müssen offen gelegt werden. Informationen zum möglichen Ausgang und der Höhe der Schadenersatzansprüche/Forderungen, einschliesslich der Rechtskosten, müssen offen gelegt werden. Die entsprechenden Angaben (Wahrscheinlichkeit und Höhe der zukünftigen einseitigen Leistungen und Kosten) zu den hängigen Rechtsfällen sind einer Rechtsanwaltsbestätigung des für den Fall verantwortlichen Rechtsanwalts zu entnehmen.

18. RISIKOBEURTEILUNG

Der Anhang muss Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat enthalten (Art. 663b OR).

19. EREIGNISSE NACH BILANZSTICHTAG

Wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben (Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann). Beispiele hierfür sind:

- Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist
- Erhebliche Betriebsverluste
- Entdeckung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind
- Absicht der Unternehmensleitung, das Unternehmen oder das Geschäft aufzulösen, oder Feststellung, dass keine realistische Alternative zu dieser Massnahme besteht
- Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Spielern, bei denen die Summen, die bezahlt wurden oder eingegangen sind, wesentlich sind
- Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Sachanlagen (z.B. in Bezug auf das Stadion des Klubs)

5.4.3.5 *Zwischenabschluss (falls erforderlich)*

Siehe 5.4.2.

5.4.3.6 *Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen)*

In der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung ist die Periode der zu lizenzierenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber schätzt darin nachvollziehbar und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen die Erträge und Aufwendungen.

Die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung ist auf einer vierteljährlichen Basis zu erstellen, um die saisonalen Schwankungen zu berücksichtigen und dem Lizenzbewerber quartalsweise Ist-Soll-Vergleiche zu ermöglichen.

Selbstverständlich ist es auch möglich, die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung analog dem Liquiditätsplan auf monatlicher Basis zu erstellen.

In der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung sind Vergleichswerte anzugeben, die den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung der abgelaufenen Spielzeit entsprechen.

1. GLIEDERUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gliederung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.15).

Falls in der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung Einnahmen und/oder Ausgaben aus UEFA-Klubwettbewerben (UCL, UC, UIC) enthalten sind, müssen diese nach Art und Menge als separate Posten unter den einzelnen Titeln gemäss den Mindestgliederungsvorschriften ausgewiesen werden.

Zu Vergleichszwecken sind den budgetierten Zahlen die aktuellen Zahlen der abgelaufenen Spielzeit gegenüberzustellen. Zusätzlich sind die absoluten und relativen Abweichungen zwischen der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und den tatsächlichen Vergleichswerten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie in Vorlage V.15 dargestellt, anzugeben.

2. ANNAHMEN ZUR BUDGETIERTEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Alle zur Schätzung der budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind gemäss der Vorlage V.15 unter „Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung“ festzuhalten. Abweichungen gegenüber den Erfahrungswerten (der Vergleichsperiode) sind zu begründen. Für die Schätzungen ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlichen Erfolges ergeben, mit der angemessenen Vorsicht zu berücksichtigen.

3. AKTUALISIERUNGSPFLICHT (NUR LIZENZ I)

Lizenznehmer, welche im Prüfungsbericht über den geprüften Jahresabschluss oder den prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung haben, müssen dem Lizenzgeber eine aktualisierte budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit einreichen. Darüber hinaus müssen diese Lizenznehmer auch einen Vergleich der Istzahlen per 30.Juni 200x mit den im März eingereichten Planzahlen, einschliesslich Erläuterungen zu Abweichungen, einreichen. Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen sind dem Lizenzgeber bis am 31.Juli 200x vorzulegen

4. ZWEI BUDGETS (nur für Challenge League Klubs, die eine Lizenz II beantragen)

Challenge League Klubs, die eine Lizenz II beantragen, müssen sowohl ein Budget für die Super League (für den Fall eines Aufstiegs in die Super League) als auch eines für die Challenge League (für den Fall des Verbleibes in der Challenge League) einreichen.

5.4.3.7 Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit

Der Lizenzbewerber muss anhand eines auf Monatsbasis erstellten, budgetierten Liquiditätsplanes nachweisen, dass er in der Lage sein wird, den Liquiditätsbedarf für die Dauer der zu lizenzierenden Spielzeit aufrechtzuerhalten. Für jeden einzelnen Monat muss der budgetierte Liquiditätsplan einen positiven Saldo des Bestandes an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) aufweisen.

Im budgetierten Liquiditätsplan ist die Periode der zu lizenzierenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber schätzt darin nachvollziehbar und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen und der aktuellen Zahlen des Zwischenabschlusses (sofern notwendig) die Geldeinnahmen und Geldausgaben für die Spielzeit, für die die Lizenzerteilung angestrebt wird.

Der budgetierte Liquiditätsplan ist auf der gleichen Basis zu erstellen und unter denselben Annahmen, mit denen die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde, um die saisonalen Schwankungen zu berücksichtigen.

Die Gliederung des budgetierten Liquiditätsplanes für die zu lizenzierende Spielzeit hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.16).

ZWEI BUDGETIERTE LIQUIDITÄTSPLÄNE (nur für Challenge League Klubs, die Lizenz II beantragen)

Challenge League Klubs, die eine Lizenz II beantragen, müssen sowohl einen Liquiditätsplan für die Super League (für den Fall eines Aufstieges in die Super League) als auch einen für die Challenge League (für den Fall des Verbleibes in der Challenge League) einreichen.

5.4.3.8 Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit

In der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung ist die Periode der laufenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber aktualisiert darin nachvollziehbar die Erträge und Aufwendungen bis Ende der Spielzeit, basierend auf den effektiven Daten des Zwischenabschlusses (falls erforderlich).

Es wird empfohlen, die aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung analog dem Liquiditätsplan auf monatlicher Basis zu erstellen, auf jeden Fall ist sie aber auf einer vierteljährlichen Basis zu erstellen.

In der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung sind Vergleichswerte anzugeben, die den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung der abgelaufenen Spielzeit entsprechen.

1. GLIEDERUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gliederung der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.17).

Falls in der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung Einnahmen und/oder Ausgaben aus UEFA-Klubwettbewerben (UCL, UC, UIC) enthalten sind, müssen diese nach Art und Menge als separate Posten unter den einzelnen Titeln gemäss den Mindestgliederungsvorschriften ausgewiesen werden.

Zu Vergleichszwecken sind den aktualisierten, budgetierten Zahlen die Zahlen der abgelaufenen Spielzeit gegenüberzustellen. Zusätzlich sind die absoluten und relativen Abweichungen zwischen der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und den tatsächlichen Vergleichswerten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie in Vorlage V.17 dargestellt, anzugeben.

2. ANNAHMEN ZUR AKTUALISIERTEN, BUDGETIERTEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Alle zur Schätzung der aktualisierten, budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind in der Vorlage V.17 unter „Erläuterungen zur aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung“ festzuhalten. Abweichungen gegenüber den Erfahrungswerten (der Vergleichsperiode) sind zu begründen. Für die Schätzungen ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlichen Erfolges ergeben, mit der angemessenen Vorsicht zu berücksichtigen.

5.4.3.9 Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit

Der Lizenzbewerber muss anhand eines auf Monatsbasis erstellen, budgetierten Liquiditätsplanes nachweisen, dass er in der Lage sein wird, den Liquiditätsbedarf für den Spielbetrieb der laufenden Spielzeit aufrechtzuerhalten.

Im budgetierten Liquiditätsplan ist die Periode der laufenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber schätzt darin nachvollziehbar und auf der Grundlage der aktuellen Zahlen des Zwischenabschlusses (falls erforderlich) die Geldeinnahmen und Geldausgaben für die restliche Spielzeit.

Der budgetierte Liquiditätsplan ist auf der gleichen Basis und unter denselben Annahmen zu erstellen, mit denen die aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde.

Die Gliederung des aktualisierten, budgetierten Liquiditätsplanes für die laufende Spielzeit hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.18).

5.4.3.10 Kapitalflussrechnung

Der Lizenzbewerber muss anhand der Jahresrechnung eine Kapitalflussrechnung erstellen. Die Kapitalflussrechnung hat Zahlungsströme des Geschäftsjahres (sowie Vergleichsinformationen für das Vorjahr) zu enthalten, die so nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden, wie es die Unternehmensleitung für angemessen hält.

Die Gliederung der Kapitalflussrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.19)

Wird ein Zwischenabschluss erstellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen, so muss auch für die Übergangsperiode eine Kapitalflussrechnung erstellt werden.

5.4.3.11 Lagebericht

Der Lizenzbewerber muss einen Lagebericht erstellen und ihn vom Vorstand/ Verwaltungsrat oder dem Geschäftsführer im Namen des Vorstandes/ Verwaltungsrats unterzeichnen lassen. Der Lagebericht ist gemäss den Mindestgliederungsvorschriften in Vorlage V.20 zu erstellen und hat über folgende Bereiche zu informieren:

- *Hauptaktivitäten*

Es wird empfohlen, Einzelheiten zu den Hauptaktivitäten des Unternehmens und sämtliche wesentlichen Änderungen dieser Aktivitäten im Laufe des Geschäftsjahres anzugeben.

- *Geschäftsbericht*
Es wird ein zutreffendes Bild der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres und seiner Lage am Ende des Geschäftsjahres benötigt.
Darüber hinaus ist die voraussichtliche künftige betriebswirtschaftliche Entwicklung in der Branche des Unternehmens anzugeben. Bei Angaben, die als Prognosen verstanden werden können, ist Sorgfalt geboten.
Insbesondere sind Einzelheiten wichtiger Ereignisse anzugeben, die sich auf das Unternehmen (und dessen Tochtergesellschaften) auswirken und die seit Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, auf das sich der Abschluss bezieht.
- *Vorstand/Verwaltungsrat*
Der Name der Personen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Geschäftsjahres als Vorstands-/ Verwaltungsratsmitglied der Einheit fungiert haben, sind anzugeben. Es wird empfohlen, die Ernennungs- oder Abtretungs-/ Abtretungstermine anzugeben.
Ausserdem wird empfohlen, Änderungen im Hinblick auf die Vorstands-/ Verwaltungsratsmitglieder seit Ende des Geschäftsjahres (und falls zutreffend) die Rotation der Vorstands-/ Verwaltungsratsmitglieder bei der Jahreshauptversammlung anzugeben.
- *Anteile der Vorstände/Verwaltungsräte*
Es wird empfohlen, die Anteile der Vorstände/ Verwaltungsräte auszuweisen. Diese Informationen beziehen sich auf die Anteile, die von den Vorstands-/ Verwaltungsratsmitgliedern gehalten werden. Wenn keine Anteile gehalten werden, ist dies ebenfalls anzugeben.
Wenn der Lizenzbewerber auf Darlehen des Vorstands-/ Verwaltungsrats angewiesen ist, empfiehlt es sich dies anzugeben.

5.4.4. Meldepflicht von Liquiditätsengpässen während der laufenden Spielzeit

Im Sinne einer fortlaufenden Liquiditätsüberwachung hat der Lizenznehmer die Liquidität mit Hilfe des Liquiditätsplanes während der ganzen Saison zu verfolgen. Der Lizenzbewerber bzw. –nehmer hat die Liquidität so zu planen und zu überwachen, dass Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt werden.

Stellt der Lizenznehmer fest, dass die Bestände an flüssigen Mitteln inklusive zugesicherten Kreditlinien nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten abzudecken, so hat er dies dem Lizenzgeber unter Angabe des Sachverhalts, der Gründe sowie der zur Wiedererreichung der geforderten Liquidität getroffenen und geplanten Massnahmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hält der Lizenzgeber die getroffenen und geplanten Massnahmen zur Behebung des Liquiditätsengpasses nicht für ausreichend, um die geforderte Liquidität wiederherzustellen, bleibt es ihm vorbehalten, Sanktionen zu erlassen. Diese Sanktionen können darin bestehen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist zusätzliche flüssige Mittel aufgebracht werden müssen.

Der Lizenznehmer muss nachweisen, dass er seine aktuelle Liquiditätssituation richtig beurteilt und den Lizenzgeber bei in der abgelaufenen und/oder der laufenden Periode aufgetretenen Liquiditätsengpässen unterrichtet hat.

Hat der Lizenznehmer, im Falle von unzureichender Liquidität, die Meldepflicht nicht erfüllt, bleibt es dem Lizenzgeber vorbehalten, Sanktionen zu erheben, um sicherzustellen, dass der Lizenznehmer

während der laufenden und/oder der zu lizenzierenden Periode nicht in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Diese Sanktionen können in der Anordnung angemessener Massnahmen zur kurzfristigen Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Lizenznehmers bestehen, wie zum Beispiel:

- monatliche Vorlage des aktuellen Liquiditätsplanes
- monatliche Vorlage von Ist-Soll-Vergleichen
- Genehmigung von Transfers durch den Lizenzgeber und sofortige Mitteilung der Transferergebnisse.
-

5.4.5. Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Lizenzgebers

Innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn der Periode, in der die Entscheidung über die Lizenzierung von der Lizenzkommission getroffen wird, hat der Lizenzbewerber, welche eine Lizenz 1 beantragt, eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung bei der Lizenzadministration einzureichen. In dieser schriftlichen Erklärung wird angegeben, ob seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des vorhergehenden prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (falls erforderlich) Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können.

5.4.6. Erläuterungen zu „Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten“ (siehe auch Detailinformationen im Clarification Memo Kriterium F.10)

Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen und dies mit der Vorlage V.22 bestätigen, dass zum 31. März der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem vergangenen 31. Dezember erfolgten Spielertransfers bestanden haben. Verbindlichkeiten sind anderen Fussballklubs geschuldete Beträge, die aus den Spielertransfers entstehen, einschliesslich Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, sowie Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden.

Der Lizenzbewerber hat eine gesonderte Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zu erstellen und dem Lizenzgeber vorzulegen. Die Übersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Spielerausleihungen kam.

Der Lizenzbewerber hat sämtliche bis zum 31. Dezember erfolgten Transferaktivitäten (einschliesslich Leihverträge) anzugeben, unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist. Ausserdem hat der Lizenzbewerber sämtliche Transfers anzugeben, bei denen noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig sind.

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss (für jeden Spielertransfer, einschliesslich Leihverträge) mindestens folgende Informationen enthalten:

- der Spieler (identifiziert durch Name und Nummer);
- das Abschlussdatum des Transfer-/Leihvertrages;
- Name des Fussballklubs, auf den die Spielerregistrierung vorher ausgestellt war;
- die bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme), einschliesslich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;
- weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
- bereits beglichener/bezahlter Betrag mit Zahlungsdatum;
- Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 31. Dezember, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
- ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen; und
- bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden.

Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen. Der Lizenzbewerber hat in dieser Übersicht alle Verbindlichkeiten anzugeben, selbst wenn die Zahlung bisher nicht vom Gläubiger verlangt wurde.

Der Wirtschaftsprüfer hat Prüfungshandlungen durchzuführen, welche ihm eine Beurteilung erlauben, ob der Lizenzbewerber seinen vertraglichen Verpflichtungen per 31.März aus Transfertätigkeiten nachgekommen ist, und dies gemäss Kriterium F.10 separat schriftlich zu bestätigen.

Die vereinbarten Prüfungshandlungen umfassen folgende Verfahren:

- a) Lesen der vom vertretungsberechtigten Organ aufgestellten Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers
- b) Befragen des vertretungsberechtigten Organs über die Erstellung der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers
- c) Vergleichende Informationen mit den Quellen, aus denen sie stammen

Zu den Prüfungshandlungen, die im Rahmen des Auftrags zur Ausführung vereinbarter Prüfungshandlung vorgenommen werden können, gehören:

- Befragungen und Analysen;
- Nachrechnen, Vergleich und andere Überprüfungen der Arbeitsgenauigkeit;
- Beobachtung durch den Prüfer;
- Einsichtnahme;
- Einholen von Bestätigungen

Die Prüfungshandlungen umfassen insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- Vergleich der Gesamtsumme in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit dem unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ angegebenen Betrag im (Zwischen)-Abschluss per 31.12.200x;
- Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Berechnungen in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- Überprüfung der Verträge über Spielertransfers und Vergleich der Informationen mit den in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers enthaltenen Informationen;

- Beschaffung und Überprüfung von Bestätigungsschreiben von spielerabgebenden Klubs und Vergleich der Informationen mit den in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers enthaltenen Informationen;
- Einholung von schriftlichen Erklärungen des vertretungsberechtigten Organs des Lizenzbewerbers, die folgendes besagen:
 - (i) dass der Saldo im Bezug auf jeden Spieler, der zum 31.3. zu zahlen war, zum Zeitpunkt unserer Prüfung vollständig beglichen wurde
 - (ii) dass für Spieler eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde
 - (iii) dass es bezüglich Spielern zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der einem zuständigen nationalen oder internationalen Organ zur Klärung vorliegt
- Überprüfung der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter (i) oben belegen;
- Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit dem relevanten Fussballklubs oder den relevanten Klubs und/oder Korrespondenz mit den zuständigen Organen, die die Erklärung unter (ii) und (iii) oben belegen.

5.4.7. Erläuterungen zu „Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten“

Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen und dies mit der Vorlage V.23 bestätigen, dass zum 31. März, der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind. Dieses Kriterium beinhaltet auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben und/oder Einkommenssteuern.

Verbindlichkeiten sind Beträge, die Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsinstitutionen und Steuerbehörden infolge vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern geschuldet werden. Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Lizenzbewerber beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.

Eine Verbindlichkeit ist dann als überfällig zu bezeichnen, wenn diese gemäss vertraglicher Vereinbarung bis 31.3. vor Einreichung des Lizenzgesuches hätte beglichen werden müssen und für die keine schriftliche Fristverlängerung des Gläubigers vorliegt.

Verfahren zum Nachweis:

Der Lizenzbewerber muss für alle seine Angestellten Bestätigungsschreiben per 31.3. vor Einreichung des Lizenzgesuches vorbereiten. Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass er alle Bestätigungen zurückerhält.

Der Wirtschaftsprüfer hat Prüfungshandlungen durchzuführen, welche ihm eine Beurteilung erlauben, ob der Lizenzbewerber seinen vertraglichen Verpflichtungen per 31.3. gegenüber den Angestellten nachgekommen ist und dies gemäss Kriterium F.11 separat schriftlich zu bestätigen.

Für die Prüfungshandlungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Ziff. 5.4.6

Die Prüfungshandlungen umfassen insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- Beschaffung und Überprüfung der Bestätigungsschreiben der Angestellten;

- Vergleich der erfassten Sozialversicherungsabgaben und Quellensteuern zum 31.03 mit den Lohnabrechnungen des Klubs
 - (i) Einholung von schriftlichen Erklärungen des vertretungsberechtigten Organs des Lizenzbewerbers, die folgendes besagen: dass der Saldo im Bezug auf jeden Angestellten, der zum 31.03 zu zahlen war, zum Zeitpunkt unserer Prüfung vollständig beglichen wurde;
 - (ii) dass für Angestellte eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde;
 - (iii) dass es bezüglich Angestellten zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der einem zuständigen nationalen oder internationalen Organ zur Klärung vorliegt.
- Überprüfung der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter (i) oben belegen;
- Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit dem/den relevanten Angestellten sowie den Steuerbehörden und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die die Erklärungen unter (ii) und (iii) belegen.

5.4.8. Erläuterungen zu „Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber SFL“

Der Lizenzbewerber muss durch eine separate, schriftliche Bestätigung der SFL (Vorlage V.24) nachweisen, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der SFL bestanden haben.

Verfahren zum Nachweis:

Die SFL-Administration reicht die Bestätigung (Vorlage V.24) bei der SFL-Lizenzadministration ein. Die SFL-Lizenzadministration übermittelt eine Kopie der Bestätigung an den jeweiligen Lizenzbewerber.

5.4.9. Erläuterungen zu „Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber SFV“

Der Lizenzbewerber muss durch eine separate, schriftliche Bestätigung des SFV (Vorlage V.25) nachweisen, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bestanden haben.

Verfahren zum Nachweis:

Die SFV-Administration reicht die Bestätigung (Vorlage V.25) bei der SFL-Lizenzadministration ein. Die SFL-Lizenzadministration übermittelt eine Kopie der Bestätigung an den jeweiligen Lizenzbewerber.

5.4.10. Überfällige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden nicht als überfällig gewertet, wenn der Lizenzbewerber den Nachweis erbringen kann,

- a) dass er den entsprechenden Betrag vollständig bezahlt hat; oder
- b) dass er eine vom Gläubiger schriftlich akzeptierte Vereinbarung über die Verlängerung der ursprünglichen Zahlungsfrist abgeschlossen hat (Anmerkung: die Tatsache, dass ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht eingefordert hat, entspricht keiner Fristverlängerung); oder
- c) dass er eine Klage eingereicht hat, die von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Gerichtsverfahren bei den zuständigen

- nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit dem er die Haftung in Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet; sind die Entscheidungsorgane jedoch der Ansicht, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in diesem Lizenzhandbuch festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen, wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder
- d) dass er eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren angefochten hat und er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans beweisen kann, dass die eingereichte Klage bzw. das eröffnete Gerichtsverfahren offensichtlich unbegründet ist.

5.5. Prüfungshandlungen zur FLD

Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen an die Prüfung der FLD. Um zu verhindern, dass die FLD einer zweiten Abschlussprüfung unterzogen wird, hat sich die SFL für die Durchführung von vereinbarten Prüfungshandlungen entschlossen, wie sie in den International Standard on Related Services ISRS 4400 („Agreed-upon Procedures“) definiert sind. In diesem Abschnitt werden Form, Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen sowie die Form des Berichtes über die vereinbarten Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers der FLD beschrieben.

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass nachfolgend beschriebene, vereinbarte Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung („Full-scope Audit“) noch eine prüferische Durchsicht nach PS 910 („Review“) darstellen. Der Auftrag basiert auf der Durchführung von speziell vereinbarten Prüfungshandlungen.

5.5.1. Ernennung des Wirtschaftsprüfers der FLD

Der Wirtschaftsprüfer der FLD wird vom Lizenzbewerber ernannt. Die Zulassungsbedingungen und Akkreditierungsverfahren sind gemäss Ziffer 5.2.2 vorzunehmen.

5.5.2. Auftrag zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen

Der Auftrag zur Durchführung von vereinbarten Prüfungshandlungen wird in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Zweck dieser Auftragsbestätigung ist die Beschreibung des Auftrages sowie die Vermeidung falscher Erwartungen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers der FLD oder anderer Missverständnisse.

Die Vorlage V.26 enthält eine Auftragsbestätigung für die Prüfung der FLD. Diese Vorlage wurde an die schweizerische Gesetzgebung und an die Landesregeln angepasst.

5.5.3. Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand, auf welchen sich die vereinbarten Prüfungshandlungen beziehen, ist

- die Jahresrechnung per Abschlussstichtag, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, erstellt gemäss den Richtlinien dieses Handbuches (Vorlagen V.12, V.13 und V.14),
- der Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), falls der Abschlussstichtag mehr als 6 Monate vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzgesuches liegt (ebenfalls Vorlagen V.12, V.13 und V.14),
- die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung (mit Erläuterungen) für die zu lizenzierende Spielzeit (Vorlage V.15),
- der budgetierte Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit (Vorlage V.16),
- die aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung (mit Erläuterungen) für die laufende Spielzeit (Vorlage V.17),
- der aktualisierte, budgetierte Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit (Vorlage V.18),
- die Kapitalflussrechnung (Vorlage V.19, falls erforderlich auch zum Zwischenabschluss).
- Lagebericht (Vorlage V.20)

5.5.4. Planung der vereinbarten Prüfungshandlungen

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Tätigkeiten so zu planen, dass eine effektive Durchführung des Auftrages gewährleistet ist.

5.5.5. Vereinbarte Prüfungshandlungen für die Jahresrechnung der FLD

Der Wirtschaftsprüfer führt für die gemäss den Richtlinien des Handbuches erstellte Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) die in Vorlage V.27 definierten Prüfungshandlungen nach dem Grundsatz des International Standard on Related Services ISRS 4400 („Agreed-upon Procedures“) durch.

Der Lizenzbewerber hat eine Vollständigkeitserklärung zur FLD zu unterzeichnen und dem Wirtschaftsprüfer zur Verfügung zu stellen (Vorlage V.21).

5.5.6. Prüfungshandlungen für den Zwischenabschluss der Übergangsperiode – falls erforderlich

Falls der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) für die Übergangsperiode erstellen muss, hat der Wirtschaftsprüfer der FLD eine Review (prüferische Durchsicht) gemäss PS 910 und die in Vorlage V.28 aufgeführten Prüfungshandlungen durchzuführen und die Schlussfolgerungen in einem Bericht festzuhalten.

Der Lizenzbewerber hat eine Vollständigkeitserklärung zum Zwischenabschluss zu unterzeichnen und dem Wirtschaftsprüfer zur Verfügung zu stellen (Vorlage V.21).

5.5.7. Prüfungshandlungen zu 5.4.3.6

Der Wirtschaftsprüfer der FLD führt Prüfungshandlungen durch, um die vom Lizenzbewerber in der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung getroffenen Annahmen zu plausibilisieren. Die in Vorlage V.29 aufgeführten Prüfungshandlungen sind durchzuführen.

5.5.8. Prüfungshandlungen zu 5.4.3.7

Die in Vorlage V.30 aufgeführten Prüfungshandlungen sind durchzuführen.

5.5.9. Prüfungshandlungen zu 5.4.3.8

Die in Vorlage V.31 aufgeführten Prüfungshandlungen sind durchzuführen.

5.5.10. Prüfungshandlungen zu 5.4.3.9

Die in Vorlage V.32 aufgeführten Prüfungshandlungen sind durchzuführen.

5.5.11. Prüfungshandlungen zu 5.4.3.10

Die in Vorlage V.33 aufgeführten Prüfungshandlungen sind durchzuführen.

5.5.12. Prüfungshandlungen zu 5.4.3.11

Es werden keine Prüfungshandlungen zum Lagebericht verlangt.

5.5.13. Prüfungshandlungen zur Einhaltung der finanziellen Kriterien

Der Wirtschaftsprüfer muss die Einhaltung der definierten finanziellen Kriterien bestätigen. Er hat mit den in Vorlage V.34 festgehaltenen Prüfungshandlungen die Einhaltung der im LizRegl und in diesem Handbuch definierten finanziellen Kriterien festzustellen.

5.5.14. Bericht über die Feststellungen zur FLD

5.5.14.1 Adressat

Der Wirtschaftsprüfer der FLD erstellt einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen der FLD und seine Feststellungen an den Lizenzbewerber. Ein Bericht über die FLD kann gemäss Vorlage V.35 abgefasst werden. Diese Vorlage wurde aus dem Standardbericht der Treuhand-Kammer abgeleitet. Zudem identifiziert er die FLD, auf die sich der Bericht über die vereinbarten Prüfungshandlungen bezieht, durch Siegel (Stempel) und Unterschrift.

Der Lizenzbewerber ist für die fristgerechte Einreichung des Berichtes und der identifizierten FLD an den Lizenzgeber verantwortlich.

5.5.14.2 Form des Berichtes über die Feststellungen zur FLD

In diesem Bericht erklärt der Wirtschaftsprüfer der FLD, dass er die vereinbarten Prüfungshandlungen gemäss den Richtlinien dieses Handbuches durchgeführt hat. Er erwähnt zudem, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien der Schweizer Prüfungsstandards (PS) und den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes durchgeführt wurde.

Im Bericht bestätigt der Wirtschaftsprüfer der FLD ausdrücklich seine Unabhängigkeit vom Lizenzbewerber.

Gemäss PS hat der Wirtschaftsprüfer der FLD in seinem Bericht auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht der FLD darstellen, und dass weitere Untersuchungen möglicherweise weitere Ergebnisse hervorbringen könnten. Zusätzlich hat der Wirtschaftsprüfer darauf hinzuweisen, dass nach PS der Bericht nur für den Lizenzbewerber und die Lizenzbehörden bestimmt ist.

Indem die Prüfungshandlungen im Handbuch definiert sind, ist die nach ISRS 4400 vorgesehene Auflistung sämtlicher Prüfungshandlungen und den dazugehörenden Feststellungen nicht notwendig. Der Verweis auf das Handbuch, wo alle vereinbarten Prüfungshandlungen aufgeführt werden, soll den Wirtschaftsprüfer von der Pflicht einer detaillierten Aufstellung entbinden. – Ein Kurzbericht kann gemäss Vorlage V.35 abgefasst werden.

5.5.14.3 Im Bericht über die Feststellungen zur FLD zu erwähnende Punkte

Feststellungen zu den hiernach beschriebenen vereinbarten Prüfungshandlungen, welche im Bericht des Wirtschaftsprüfers der FLD enthalten sein sollen:

- Bestätigung, dass die FLD auf der Basis einer geprüften/testierten Jahresrechnung, erstellt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes, erstellt wurde
- Bestätigung, dass die FLD entsprechend den durchgeführten Prüfungshandlungen plausibel erscheint und dass sie auf der Grundlage der Richtlinien dieses Handbuches erstellt wurde.
- Bestätigung, dass die Unterlagen der laufenden Saison entsprechend den durchgeführten Prüfungshandlungen plausibel erscheinen und dass sie auf der Grundlage der Richtlinien dieses Handbuches erstellt wurden.
- Bestätigung, dass die finanziellen Kriterien des Lizenzreglementes und dieses Handbuches eingehalten sind.

5.5.14.4 Punkte, die gegebenenfalls in den Bericht über die Feststellungen zur FLD einzubeziehen sind

Falls der Wirtschaftsprüfer der FLD bei der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen Feststellungen macht, welche die Entscheidung des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen könnten, hat er die Ergebnisse in seinem Bericht festzuhalten. Nachfolgende Feststellungen werden als so wichtig erachtet, dass sie bei Auftreten berichtet werden müssen:

- Einschränkungen, Hinweise und sonstige Kommentare oder Bedenken im Prüfbericht der Revisionsstelle der Jahresrechnung.
- Falschangaben in der Jahresrechnung.

- Einschränkungen, Hinweise und sonstige Kommentare oder Bedenken im Bericht zur Review (prüferischen Durchsicht) der Revisionsstelle des Zwischenabschlusses.
- Falschangaben im Zwischenabschluss für die Übergangsperiode.
- Fehlender Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, obwohl erforderlich.
- Fehler in der Erstellung der FLD.
- Nichteinhaltung der Mindestgliederungsvorschriften dieses Handbuches (z.B. Verrechnung von Aufwand und Ertrag usw.).
- Fehlinterpretation dieses Handbuches (z.B. Überbewertung von Vermögenswerten, erhebliche Unterbewertung von Verbindlichkeiten usw.).
- Fehlende Informationen oder fehlende Dokumente der FLD.
- Abweichung des Lizenzbewerbers vom Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going concern).
- Unrealistische Annahmen, die der Lizenzbewerber für die Erstellung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit gemacht hat.
- Unrealistische Annahmen, die der Lizenzbewerber für die Erstellung des budgetierten Liquiditätsplanes für die zu lizenzierende Spielzeit gemacht hat.
- Unrealistische Annahmen, die der Lizenzbewerber für die Erstellung des aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung der laufenden Spielzeit gemacht hat.
- Unrealistische Annahmen, die der Lizenzbewerber für die Erstellung des aktualisierten, budgetierten Liquiditätsplanes für die laufende Saison gemacht hat.
- Nichteinhaltung des Kriteriums, jeden einzelnen Monat einen positiven Saldo des Bestandes an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) beim budgetierten Liquiditätsplan einzuhalten.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten per 31.03. aus Transfertätigkeiten.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten per 31.03. gegenüber Angestellten.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten per 31.12. gegenüber der SFL.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten per 31.12. gegenüber dem SFV.
- Nichteinhaltung einer Meldepflicht.

Die obige Aufzählung von Feststellungen, die im Bericht festzuhalten sind, ist nicht abschliessend. Der Wirtschaftsprüfer hält in seinem Bericht sämtliche im Rahmen der vereinbarten Prüfungshandlungen gemachten Feststellungen fest, die einen Einfluss auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Lizenzbewerbers haben könnten, sofern diese Informationen einen Einfluss auf den Entscheid des Lizenzgebers bei der Lizenzerteilung haben könnten.

5.5.15. Identifizierung der dem Bericht über die Feststellungen zur FLD beizulegenden Dokumente

Der Wirtschaftsprüfer der FLD identifiziert jene Version der FLD, die er als Prüfungsgrundlage verwendet und auf die er in seinem Bericht Bezug nimmt. Der Wirtschaftsprüfer legt seinem Bericht folgende Dokumente bei:

- Jahresrechnung der FLD (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang); Vorlagen V.12, V13 und V.14.
- Gegebenenfalls Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang).

- Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen); Vorlage V.15.
- Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit; Vorlage V.16.
- Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit (mit Erläuterungen); Vorlage V.17.
- Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit; Vorlage V.18.
- Kapitalflussrechnung (falls erforderlich auch zum Zwischenabschluss); Vorlage V.19
- Lagebericht; Vorlage V.20

5.5.16. Kosten der Prüfung der FLD

Die Kosten des Wirtschaftsprüfers der FLD trägt der Lizenzbewerber. Er ist für die Vereinbarung der Honorare selber zuständig.

Falls der Lizenzgeber begründete Zweifel an den eingereichten Unterlagen hat, kann er auf eigene Kosten einen weiteren Prüfer beauftragen, welcher die eingereichten Dokumente oder Teile davon nochmals überprüft. Der Lizenzbewerber hat diesem Prüfer die entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.

Falls sich bei dieser zusätzlichen Prüfung herausstellt, dass der Lizenzbewerber vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, wird der Lizenzgeber die Kosten dieser zusätzlichen Prüfung ebenfalls auf den Lizenzbewerber überwälzen.

5.6. Lizenzerteilung bzw. Lizenzverweigerung aus finanzieller Sicht

5.6.1. Lizenzerteilung

Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Lizenz möglich, sofern der Lizenzbewerber die definierten einzureichenden Unterlagen vollständig einreicht und die entsprechenden Kriterien vollständig erfüllt.

Einem Lizenzbewerber, dessen Bilanz eine Überschuldung ausweist (siehe Art. 33 Abs 1 und 2 LizRegl), kann keine Lizenz erteilt werden, es sei denn, eine oder mehrere der in Art. 33 Abs. 4 LizRegl aufgeführten Bedingungen ist erfüllt.

Einem Lizenzbewerber, der sich im Nachlassverfahren befindet, kann eine Lizenz nur unter den in Art. 4 Abs. 3 LizRegl aufgeführten Bedingungen erteilt werden.

5.6.2. Lizenzverweigerung

Unter folgenden Voraussetzungen ist aus finanzieller Sicht keine Lizenz zu erteilen:

- Wenn der Lizenzbewerber die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes erstellte und geprüfte Jahresrechnung nicht innerhalb der Abgabefrist bei der SFL eingereicht hat;

- Wenn die Revisionsstelle in ihrem nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes (PS) erstellten Bericht über die ordentliche oder eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung eine Rückweisung der Jahresrechnung empfohlen hat (adverse opinion) oder die Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils anbringt (disclaimer of opinion), es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne die Rückweisung oder der Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils vorgelegt;
- Wenn der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung enthält, es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt oder es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Saison belegen und von ihm als angemessen beurteilt werden.
- Wenn der Lizenzbewerber keinen der prüferischen Durchsicht unterzogenen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (Kriterium F.07) vorgelegt hat, sofern ein solcher zu erstellen war;
- Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses eine verneinende Review-Aussage (Fehlaussage) enthält oder aufgrund einer wesentlichen Beschränkung des Prüfungsumfanges keine Aussage gemacht wird;
- Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung enthält, es sei denn, dem Lizenzgeber werden zusätzliche Nachweise vorgelegt, die die Fähigkeit des Lizenzbewerbers zur Unternehmensfortführung bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit belegen, und der Lizenzgeber beurteilt diese Nachweise als angemessen.
- Wenn die Buchhaltung per 31.03. überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten gegenüber anderen Fussballklubs, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussballverbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, SFV) ausweist;
- Wenn die Buchhaltung per 31.03. überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten ausweist. Darunter fallen auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben (AHV, IV, EO, ALV, Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung, BVG, Familienausgleichskasse) und/oder Lohnsteuern;
- Wenn die Buchhaltung per 31.12. überfällige Verbindlichkeiten gegenüber der SFL ausweist;
- Wenn die Buchhaltung per 31.12. überfällige Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV ausweist;
- Wenn der Klub die FLD nicht innerhalb der Abgabefrist bei der SFL eingereicht hat;
- Wenn einer oder mehrere der im budgetierten Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit (Vorlage V.16) ausgewiesenen Monatsendbestände an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) einen negativen Saldo aufweisen;
- wenn die rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung dem Lizenzgeber nicht bis zum vereinbarten Termin vorgelegt wurde;
- wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der Informationen zu Ereignissen oder Bedingungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie auf der Grundlage vergangenheits- und zukunftsbezogener Finanzinformationen zu dem Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber möglicherweise nicht bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist;
- Wenn bei einem als Aktiengesellschaft organisierten Lizenzbewerber diese im Konkurs ist.

6. Sicherheitsspezifische Kriterien

6.1. Zu erfüllende Kriterien

Kriterium Si. 02 und 03:

Die Anforderungen, Aufgaben und Pflichten in Bezug auf die Sicherheit generell, des Sicherheitsverantwortlichen und des Fanverantwortlichen des Lizenzbewerbers im Speziellen, sind im „Sicherheitsreglement der SFL“, den „Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der SFL“ sowie den „Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Fanverantwortlichen der Klubs der SFL“ festgehalten.

Für den Sicherheitsverantwortlichen und den Fanverantwortlichen sind Pflichtenhefte zu erstellen und die Unterschriftsberechtigung zu regeln.

Lizenz I und II: Der Sicherheitsverantwortliche muss ab der Saison 2013/14 über das Zertifikat für Sicherheitsverantwortliche von Swiss Olympic oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen (siehe *Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der SFL*).

Lizenz I und II: Der Fanverantwortliche muss ab der Saison 2013/14 über das Zertifikat für Fanverantwortliche von Swiss Olympic oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen (siehe *Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Fanverantwortlichen der Klubs der SFL*).

Gemäss Kriterium Si.01 ist mit dem Lizenzantrag das Sicherheitskonzept (inkl. Eventualplanung) einzureichen. Nach Art. 3 Abs. 5 „Sicherheitsreglement der SFL“ ist das aktualisierte Sicherheitskonzept zusätzlich bis spätestens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn beim Sicherheitsbeauftragten der SFL zur Einsichtnahme einzureichen. Das Konzept ist durch den Klubpräsidenten und eine weitere zeichnungsberechtigte Person sowie durch den Sicherheitsverantwortlichen des Klubs zu unterzeichnen. Mit dem Sicherheitskonzept ist jeweils ein Begleitschreiben einzureichen, in welchem der Stadionsprecher, die Vertreter der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und eines allfällig mit dem Ordnungsdienst beauftragten Unternehmens mit ihrer Unterschrift bezeugen, vom Inhalt des schriftlichen Konzepts Kenntnis genommen zu haben.

Verpflichtung zum Ersatz:

Wird eine Funktion während der zu lizenzierenden Spielzeit in den Kriterien Si. 02-Si.04 (Anhang VI LR) vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.

Der Lizenznehmer hat der SFL eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.

IV. Einzureichende Unterlagen / Übersicht über die Vorlagen

1. Checkliste und Vorlagenverzeichnis für den Lizenzbewerber

1.1 Rechtliche Kriterien

Kriterium	Gegenstand; Kurzbeschreibung	L.I	L.II	L.III	L.IV	Vorlage
R.01	Aufgehoben					
R.02	Lizenzgesuch	X	X	X	X	V.02
R.03	Mitgliedschaft	X	X	X	X	
R.04	Statutarisch vorgeschriebene Rechtsform	X	X	X		
R.0501	Geltende Statuten und ggf. Handelsregisterauszug	X	X	X		
R.0502	Protokoll€ der Generalversammlung(en)	X	X	X		
R.0503	Kooperationsvertrag/-verträge			X		
R.0504	Einhaltung Statuten und Reglemente	X	X	X	X	V.03
R.0505	Einhaltung Bestimmungen Lizenzierungsverfahren	X	X	X	X	V.03
R.0506	Vollständigkeitserklärung	X	X	X	X	V.03
R.0507a	Ermächtigung aller Lizenzbehörden	X	X	X	X	V.03
R.0507b	Ermächtigung des Finanzexperten		X	X		V.03
R.0508	Liste der Unterschriftsberechtigten	X	X	X		
R.0509	Schriftlicher Nachweis Bestellung Organe	X	X	X		
R.0510	Schiedsklausel (TAS)	X	X	X	X	V.03
R.0511	Bestätigung Arbeitsverträge	X	X	X		V.03
R.0512	Unabhängigkeit	X	X	X		V.03
R.0513	Sorgfaltspflichtserklärung	X	X	X		V.04
R.0514	Inhaberschaft immaterielle Rechte	X	X	X		
R.0515	Stichproben der UEFA	X				V.03
R.0516	Teilnahme an Wettbewerben	X	X	X	X	V.03

1.2 Infrastrukturelle Kriterien

Kriterium	Gegenstand; Kurzbeschreibung	L.I	L.II	L.III	L.IV	Vorlage
I.01	Stadion „B“			X	X	
I.02	Stadion „A“		X			
I.03	Stadion „A-Plus“	X				
I.04	Stadion-Zertifikat	X				
I.05	Genehmigter Evakuierungsplan	X				
I.06	<i>aufgehoben am 28.5.2010</i>					
I.07	Infrastruktur für elektronische Medien (tpc)	X	X			
I.08	Verfügbarkeit Stadion	X	X	X	X	V.05
I.09	Verfügbarkeit Trainings-Infrastrukturen	X	X	X		V.06
I.10	Beleg der jährlichen Statikkontrolle			X	X	

1.3 Sportliche Kriterien

Kriterium	Gegenstand; Kurzbeschreibung	L.I	L.II	L.III	L.IV	Vorlage
S.01	Sportchef	X	X	X		V.07
S.02	Trainer 1. Mannschaft	X	X	X	X	V.07
S.03	Assistenz- und Torhüter- und Konditionstrainer	X	X			V.07
S.04	Assistenz- und Torhüter- oder Konditionstrainer			X	X	V.07
S.05	Aufgehoben am 30.5.2008					
S.06	Mannschaftsarzt	X	X	X	X	V.07
S.07	Physiotherapeut	X	X	X	X	V.07
S.08	Masseur	X	X	X	X	V.07
S.09	Technischer Leiter Nachwuchs	X				V.07
S.10	1 Juniorenteams in der Kat. U14 und 3 weitere Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball (Kat. U15, U16, U18 oder U21), wovon insgesamt mindestens 3 Juniorenteams unter der Klubnummer registriert oder 1 Juniorenteams in der Kat. U14 und 3 weitere Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball (Kat. U15, U16, U18 oder U21), wovon insgesamt mindestens 2 Juniorenteams unter der Klubnummer registriert, zuzüglich Bestätigung der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 50000.– in den SFL Ausbildungsfonds.	X				
S.11	3 Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert oder 2 Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert, zuzüglich Bestätigung der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 50000.– in den SFL Ausbildungsfonds.		X			
S.12	2 Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert oder 3 Juniorenteams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert, zuzüglich Bestätigung der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 50000.– in den SFL Ausbildungsfonds; dieser Ausbildungsbeitrag wird um CHF 20000.– reduziert, wenn der Klub zusätzlich die Bedingungen erfüllt, um sich zur Teilnahme am Junioren-Spitzenfussball zu bewerben.			X		
S.13	2 Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert oder 3 Juniorenteams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert.				X	
S.14	Sportliche Qualifikation der 1. Mannschaft	X	X	X	X	
S.15	Bestätigung der medizinischen Untersuchung	X	X	X		V..07b
S.16	Bestätigung Teilnahme Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen	X	X	X		
S.17	Bestätigung der Ergreifung und Durchsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fussball gemäss Zehn-Punkte-Plan der UEFA	X				

1.4 Administrative Kriterien

Kriterium	Gegenstand; Kurzbeschreibung	L.I	L.II	L.III	L.IV	Vorlage
A.01 / A.02	Geschäftsstelle, Klubsekretariat	X	X	X	X	V.08
A.03	Administrativer Geschäftsführer	X	X	X		V.09
A.04	Verantwortlicher Finanzbereich	X	X	X		V.09
A.05	Verantwortlicher Marketingbereich	X	X	X		V.09
A.06	Kommunikationschef / Medienbetreuer	X	X	X	X	V.09
A.07	TV-Verantwortlicher	X	X			V.09
A.08	Stadion-Speaker	X	X	X	X	V.09
A.09	Schiedsrichter-Betreuer	X	X	X	X	V.09
A.10	<i>aufgehoben am 28.5.2010</i>					
A.11	<i>aufgehoben am 28.5.2010</i>					
A.12	<i>aufgehoben am 28.5.2010</i>					

1.5 Finanzielle Kriterien

Kriterium	Gegenstand; Kurzbeschreibung	L.I	L.II	L.III	L.IV	Vorlage
F.01	Unabhängigkeit und Befähigung des Wirtschaftsprüfers	X	X	X	X	V.10
F.02 / F.03a	Geprüfte, testierte Jahresrechnung, ggf. konsolidiert	X	X	X	X	
F.03b	Vom Verwaltungsrat genehmigte graphische Darstellung der Gesamtstruktur des Konzerns (vollständiges Organigramm)	X	X	X	X	
F.04	Spielerspiegel	X	X	X		V.11
F.051	Bilanz	X	X	X		V.12
F.052	Nachweis Sicherstellung Gläubigerrechte	X	X	X		
F.053	Gewinn- und Verlustrechnung (G+V)	X	X	X		V.13
F.054	Anhang zur Jahresrechnung	X	X	X		V.14
F.055	Budgetierte G+V (zu lizenzierende Spielzeit)	X	X	X		V.15
F.056	Budgetierter Liquiditätsplan (zu lizenzierende Spielzeit)	X	X	X		V.16
F.057	Aktualisierte, budgetierte G+V (laufende Spielzeit)	X	X	X	X	V.17
F.058	Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan (laufende Spielzeit)	X	X	X	X	V.18
F.059a	Kapitalflussrechnung (auch bei Zwischenabschluss)	X				V.19
F.059b	Lagebericht	X				V.20
F.06	Bericht des Wirtschaftsprüfers	X	X	X		
F.07	Zwischenabschluss Übergangsperiode; falls erforderlich	X	X	X	X	
F.08	Vollständigkeitserklärung	X	X	X		V.21
F.09	Budgetierte G+V (Lizenzbewerber aus der 1. Liga)				X	V.15
F.10	Bestätigung des Lizenzbewerbers (Transfers)	X	X	X	X	V.22a
F.11	Bestätigung des Lizenzbewerbers (Angestellten)	X	X	X	X	V.23a
F.12	Vereinbarung zwischen AG und Verein	X	X	X	X	
F.13	Bestätigung der SFL	X	X	X	X	V.24
F.14	Bestätigung des SFV	X	X	X	X	V.25
F.15	Auftragsbestätigung des Wirtschaftsprüfers der FLD	X	X	X		
F.16	Betriebsregisterauszug (von allen Unternehmen im Berichtskreis)	X	X	X	X	

1.6. Sicherheitsspezifische Kriterien

Kriterium	Gegenstand; Kurzbeschreibung	L.I	L.II	L.III	L.IV	Vorlage
Si.01	Sicherheitskonzept (inkl. Eventualplanung)	X	X	X	X	
Si.02	Sicherheitsverantwortlicher	X	X	X	X	V.09
Si.03	Fanverantwortlicher	X	X	X		V.09
Si.04	Ordner/Stewards	X	X	X		V.09

2. Checklisten und Vorlagenverzeichnis für den Revisor der Jahresrechnung und für den Wirtschaftsprüfer der FLD

2.1 Finanzielle Kriterien

Kriterium	Gegenstand; Kurzbeschreibung	L.I	L.II	L.III	L.IV	Vorlage
F.01	Unabhängigkeit und Befähigung des Wirtschaftsprüfers	X	X	X	X	V.10
F.02 / F.03	Geprüfte, testierte Jahresrechnung, ggf. konsolidiert	X	X	X	X	
F.051-F.054	Checkliste Jahresrechnung der FLD	X	X	X		V.27
F.055	Checkliste Budgetierte G+V (zu lizenzierende Spielzeit)	X	X	X		V.29
F.056	Checkliste Liquiditätsplan (zu lizenzierende Spielzeit)	X	X	X		V.30
F.057	Checkliste Aktualisierte, budgetierte G+V (laufende Spielzeit)	X	X			V.31
F.058	Checkliste Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan (laufende Spielzeit)	X	X			V.32
F.059a	Checkliste Kapitalflussrechnung	X				V.33
F.06	Checkliste Einhaltung der finanziellen Kriterien	X	X	X		V.34
	Bericht des Wirtschaftsprüfers Feststellungen FLD	X	X	X		V.35
F.07	Checkliste Zwischenabschluss Übergangsperiode; falls erforderlich	X	X	X		V.28
	Bericht des Wirtschaftsprüfers; falls erforderlich	X	X	X	X	
F.10	Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (Transfers)	X	X	X	X	V.22b
F.11	Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (Angestellten)	X	X	X	X	V.23b
F.15	Auftragsbestätigung des Wirtschaftsprüfers der FLD	X	X	X		V.26

3. Vorlagen für den Lizenzbewerber

Siehe Excel-Vorlagen

V. UEFA Klub Monitoring (Financial Fairplay)

(Nur für Klubs, die an UEFA Klubwettbewerben teilnehmen)

Die UEFA hat neu die Klub Monitoring Vorschriften eingeführt, gemäss welchen die betroffenen Klubs nach Durchführung des nationalen Lizenzierungsverfahren der UEFA gewisse finanzielle Informationen einreichen müssen. Diese neuen Vorschriften sind im *UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* enthalten (vgl. Art. 53 bis 68 und Anhang X und XI des vorgenannten Reglements, Ausgabe 2010). Sie sind **nur für diejenigen Klubs anwendbar, welche effektiv an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen.**